

Sportförderrichtlinie der Stadt Münster Alte Fassung	Sportförderrichtlinie der Stadt Münster Neue Fassung
	<p data-bbox="1073 246 1308 276"><u>Inhaltsverzeichnis</u></p> <p data-bbox="1073 338 1171 368">Vorwort</p> <p data-bbox="1073 430 1822 460">I. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung in Münster</p> <p data-bbox="1073 522 1556 552">II. Voraussetzungen der Förderung</p> <p data-bbox="1163 587 1906 691">A. Zuschüsse zu den Betriebskosten für Sportstätten, zu den Grundstückskosten und den Kosten für die Anmietung von Hochbauten</p> <p data-bbox="1163 721 1934 750">B. Zuschüsse zu Baukosten für vereinseigene Sportstätten</p> <p data-bbox="1163 780 1745 884">C. Förderung von Photovoltaikanlagen und Photovoltaikanlagen mit stationären Batteriespeichersystemen</p> <p data-bbox="1073 946 1892 1020">III. Entschädigung für die Mitbenutzung von Sportstätten durch Schulen</p> <p data-bbox="1073 1083 1860 1184">IV. Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportanlagen mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder</p> <p data-bbox="1163 1216 1352 1246">A. Nutzung</p> <p data-bbox="1163 1279 1486 1308">B. Entgelt-Grundsätze</p> <p data-bbox="1073 1371 1898 1445">V. Kriterien zur Vergabe von Benutzungszeiten in kommunalen Sportstätten</p> <p data-bbox="1073 1507 1283 1537">VI. Gültigkeit</p> <p data-bbox="1073 1599 1247 1629">Anlage: Tarife</p>

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><i>Präambel</i></p> <p>Im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge für ihre Einwohnerinnen und Einwohner sieht die Stadt Münster eine Verantwortung für die sportliche Daseinsvorsorge.</p> <p>Ihre Partner dabei sind insbesondere die Sportvereine, die sich fast ausnahmslos im Stadtsportbund Münster e. V. (SSB) zusammengeschlossen haben.</p> <p>Die Stadt entspricht ihrer übernommenen Verantwortung durch sportfördernde Maßnahmen in eigener Trägerschaft und darüber hinaus im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Verwaltungs- und Investitionsbereich.</p> <p>Diese öffentliche Sportförderung soll helfen, wichtige Aufgaben im Sport nach Art, Umfang und Qualität durch partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen der Selbstverwaltung des Sports (SSB/Sportvereine) und der öffentlichen Sportverwaltung (Rat/Sportausschuss/Verwaltung) zu erfüllen.</p> <p>Die bedeutenden Gemeinschaftsleistungen der Sportvereine, der heimischen Wirtschaft, anderer Träger, des Landes NW und der Stadt Münster, haben zu einem beachtlich hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung dieser Stadt mit unterschiedlichen Sporteinrichtungen geführt.</p> <p>Der ständig zunehmenden Bedeutung des Sports und der lfd. zunehmenden Zahl von Sporttreibenden steht gleichzeitig jedoch der Zwang zur Konsolidierung aller öffentlichen Haushalte (Bund, Land, Stadt) gegenüber.</p> <p>Aus dem Verhältnis wachsender Förderbedürfnisse des Sports zur begrenzten Finanzkraft der Stadt entstehende Zielkonflikte können nur durch verständnisvolle Zusammenarbeit gelöst werden. Grundsätze dafür werden wie folgt gesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit allen Einrichtungen und Mitteln, die der Sportausübung und Sportförderung dienen, ist verantwortungsvoll, gerecht und sparsam umzugehen. - Die Subsidiarität der öffentlichen Sportförderung wird durch angemessene Steigerung der Eigenleistungen des Sports und seiner Selbstverwaltung deutlich hervorgehoben. - Im Rahmen einer verantwortlichen Einnahme- und Ausgabewirtschaft sind Existenzsicherung und Entwicklungschancen des Sports in Sportvereinen das sportpolitische Ziel. <p>Die Stadt Münster verfolgt diese Grundsätze bei der Zumessung öffentlicher Mittel im Zusammenwirken mit dem Stadtsportbund und allen Bedarfsträgern des Sports in dieser Stadt.</p>	<p>Vorwort</p> <p>Der Sport stellt einen wichtigen Bestandteil des Lebens in Münster dar. Er fördert insbesondere die physische und psychische Gesundheit, Sozialstrukturen, das gemeinschaftliche Leben, pädagogische Entwicklungen aber bewirkt auch ein aktives und gesundheitsbewusstes Altern. Hierzu zählen gleichermaßen der Freizeit-, Breiten- und Leistungssport.</p> <p>In Münster bieten insbesondere die Sportvereine Möglichkeiten des Sporttreibens an. Diese haben sich fast ausnahmslos im Stadtsportbund Münster e. V. (SSB) zusammengeschlossen.</p> <p>Die Stadt Münster erkennt diesen Stellenwert des Sports und die Leistung der Sportvereine in dieser Stadt an und möchte den Sport in Münster ausdrücklich unterstützen. Diese Sportförderrichtlinie stellt deshalb die Grundlage der Sportförderung in Münster dar. Die öffentliche Sportförderung soll helfen, wichtige Aufgaben im Sport nach Art, Umfang und Qualität durch partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen der Selbstverwaltung des Sports (SSB/Sportvereine) und der öffentlichen Sportverwaltung (Rat/Sportausschuss/Sportamt) zu erfüllen.</p> <p>→ Dieses Vorwort soll eine kurze Einleitung zur nachfolgenden Richtlinie sein. Detaillierte Aufzählungen (siehe links) sind zu umfangreich und sollen vermieden werden. Zum Großteil finden sich die Aspekte (links) unter „I. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung in Münster“ wieder.</p>
<p><i>Sportförderung der öffentlichen Hand</i></p> <ul style="list-style-type: none"> o durch eine an Prioritäten orientierte kommunale Investitionsplanung unter Vorgabe von Raumprogrammen und Ausstattungsstandards, die sich an zweckmäßigen und notwendigen Maßstäben orientieren; o durch möglichst weitgehende kostenlose bzw. kostengünstige Bereitstellung kommunaler Sportstätten; o durch Übertragung kommunaler Sporteinrichtungen an sie ausschließlich oder überwiegend nutzende Sportvereine; o durch Vertragsabschlüsse zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen durch Sportvereine; o durch notwendige, evtl. priorisierende Einschränkungen sportfördernder Leistungen; durch Anwendung der Sportförderrichtlinie für <ul style="list-style-type: none"> . Zuschüsse zu den Betriebskosten vereinseigener Sportstätten . Zuschüsse zu Mietkosten für die Anmietung von Sportstätten 	<p>→ Siehe „I. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung in Münster“, Punkt 1.</p> <p>→ Siehe „I. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung in Münster“, Punkt 3.</p>

- . Zuschüsse zu vereinseigene Baumaßnahmen
- . Zuschüsse zu Baukosten für vereinseigene Sportstätten mit sozialintegrativen Schwerpunkten von Sportvereinen
- . Zuschüsse zu den Kosten für die Benutzung der städt. Bäder durch Sportvereine
- . Entschädigung für die Mitbenutzung von Sportstätten durch Schulen

Sportförderung durch die Sportselbstverwaltung

- o durch Teilübertragung kommunaler Sportfördermittel an den SSB für
 - . Zuschüsse an Vereine (außersportliche Jugendarbeit / Feriensportmaßnahmen / Förderung des Leistungssports / Teilnahme an internationalen Meisterschaften und Cup-Spielen / Beschaffungen / Fahrtkosten / Übungsleiterinnen und Übungsleiter / Jubiläen / Förderung von Jugend, Kultur und Sport)
- o durch Beachtung und Anwendung sowohl quantitativer wie auch qualitativer Merkmale zur Organisation und Arbeit im Sportverein

→ Siehe „I. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung in Münster“, Punkt 4.

Alte Fassung:	Neue Fassung:
<p>Allgemeine Grundsätze der Sportförderung in Münster</p> <p>1. Die Stadt Münster stellt ihre kommunalen Sportstätten den Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendeinrichtungen, sonstigen städt. Einrichtungen und den Sporttreibenden in Sportvereinen, die aus Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Stadt gebildet worden sind und noch gebildet werden, weitgehend kostenlos zur Verfügung.</p> <p><u>Ausnahmen</u> vertraglich geregelte Überlassungen; Bäder; Tennisplätze; Speckbrettplätze mit Tennisbelag u n d Veranstaltungen in der Sporthalle Berg Fidel und im Städtischen Preußen-Stadion</p> <p>Freie und private Gruppen haben die mit Beschluss des Rates vom 05.07.1995 festgelegten Entgelte für die Nutzung kommunaler Sportstätten zu zahlen.</p> <p>Die z. Z geltenden "Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung stadteigener Sportanlagen mit Ausnahme der stadteigenen Hallen- und Freibäder der Stadt Münster", die vom Sportausschuss festgelegte Grundsätze zur Vergabe von Benutzungszeiten in kommunalen Sportstätten sowie ein Auszug aus den Badetarifen für die Bäder der Stadt Münster sind Gegenstand der Richtlinie.</p> <p>2. Die Stadt Münster gewährt Mitgliedsvereinen des SSB im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu den Betriebskosten für vereinseigene Sportstätten und zur Beschaffung von Sportstättenpflegegeräten - zu den Kosten für die Anmietung von Sportstätten - zu den Baukosten für die Errichtung, den Umbau und die Erweiterung vereinseigener Sportstätten sowie außergewöhnlich belastende Instandsetzungen, Renovierungen und Verbesserungen - zu Baukosten für vereinseigene Sportstätten mit sozialintegrativen Schwerpunkten von Sportvereinen - zu den Kosten für die Benutzung der städt. Bäder durch Sportvereine - für die Mitbenutzung vereinseigener Sportstätten durch Schulen, <p>wenn der Verein</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Antragstellung mindestens seit 3 Jahren Mitglied im SSB ist; - mindestens 75 % Münsteranerinnen und Münsteraner als Mitglieder nachweisen kann und - der auszuzahlende Betrag im jeweiligen Förderbereich der Richtlinie eine Summe von 250,00 € übersteigt. <p>Darüber hinaus zahlt sie jährlich einen Pauschalbetrag an den SSB zu dessen eigenverantwortlicher Verwendung. Der Pauschalbetrag umfasst die in früheren Jahren bereitgestellten städt. Mittel für Zuschüsse zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung des Leistungssports - Förderung der Übungsleiterinnen und Übungsleiter / Sportlehrerinnen und Sportlehrer im Sportverein - Beschaffung von Grundsportgeräten 	<p>I. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung in Münster</p> <p>1. Die Stadt Münster stellt ihre städtischen Sportstätten den Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendeinrichtungen, sonstigen städt. Einrichtungen und den Sporttreibenden in Sportvereinen weitgehend kostenlos zur Verfügung.</p> <p>Dies kann unter Anderem in folgender Form geschehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Übertragung kommunaler Sporteinrichtungen an die ausschließlich oder überwiegend nutzenden Sportvereine (Überlassungsvertrag); - durch Vertragsabschlüsse zur eigenverantwortlichen Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen durch Sportvereine (Schlüsselgewaltvertrag). - durch Verträge/Regelungen. <p>Weitere Regelungen werden in Punkt IV. „Allgemeine Bedingungen der Nutzung der städtischen Sportanlagen“ dieser Richtlinie getroffen.</p> <p>→ Siehe „IV. Allgemeine Bedingungen der Nutzung der städtischen Sportanlagen“ + „V. Kriterien zur Vergabe von Benutzungszeiten in kommunalen Sportstätten</p> <p>2. Die Stadt Münster stellt ihre städtischen Schwimmbäder den städtischen Schulen und den Vereinen, die Mitglied im Stadtsportbund sind, für das Schul- und Vereinsschwimmen kostenlos zur Verfügung.</p> <p>3. Die Stadt Münster gewährt Mitgliedsvereinen des SSB im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuschüsse nach dieser Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> - zu den Betriebskosten für Sportstätten - zu den Mieten/Pachten/Erbbauzinsen für Grundstücke - zur Beschaffung von Sportstättenpflegegeräten - zu den Kosten für die Anmietung von Hochbauten - zu den Baukosten vereinseigener Sportstätten - zur Förderung von Photovoltaikanlagen und Photovoltaikanlagen mit stationären Batteriespeichersystemen →Neu, siehe II C <p>→ Entfällt, siehe Erklärung unter II C.</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die Mitbenutzung vereinseigener Sportstätten durch Schulen - zu den Kosten für die Benutzung der städt. Bäder durch Sportvereine <p>→ Siehe „II Voraussetzungen der Förderung“, 1. c. → Siehe „II Voraussetzungen der Förderung“, 1. d.</p> <p>→ Entfällt, da der Zuschuss im Normalfall immer über 250,00 € liegt.</p> <p>4. Teilübertragung kommunaler Sportfördermittel an den Stadtsportbund Münster e. V.</p> <p>Die Stadt Münster zahlt jährlich einen Pauschalbetrag an den SSB zu dessen eigenverantwortlichen Verwendung und zusätzlich einen Personalkostenzuschuss. Der Pauschalbetrag umfasst die in früheren Jahren bereitgestellten städtischen Mittel für Zuschüsse zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung des Leistungssports - Förderung der Teilnahme an internationalen Meisterschaften und Cup-Spielen

- Förderung der Fahrtkosten zu Meisterschaften der Fachverbände
- Förderung der außersportliche Jugendarbeit und
- Förderung von Vereinsjubiläen

- Übungsleiterentschädigung
- Beschaffung von Grundsportgeräten
- Förderung von Feriensportmaßnahmen und
- Sachkostenförderung an den SSB, Projekt Jugend-Kultur und Sport.

3. Grundsätzlich werden nur solche Sportvereine gefördert,

- deren Sport- und Vereinsleben sich innerhalb des Stadtgebietes Münster vollzieht.

Ist nach Prüfung durch die Verwaltung und Entscheidung des Sportausschusses eine Sportstättennutzung innerhalb des Stadtgebietes nicht möglich, werden die betroffenen Sportvereine bei Betriebskosten- und Mietkostenzuschüssen den unter Ziffer 2. genannten Sportvereinen gleichgestellt. Zuschüsse zu Baukosten im Sinne der Richtlinie II werden diesen Sportvereinen allerdings nicht gewährt.

- deren Anteil jugendlicher Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) gemessen an der Gesamtmitgliedschaft 20% und mehr beträgt. Die Behindertensport- und Rehasportvereine bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

Wird der Anteil von 20 % jugendlicher Mitglieder unterschritten, werden die laufenden finanziellen Förderungen nach den Ziffern I und V dieser Richtlinie im ersten Jahr auf 75%, im Folgejahr auf 50%, im zweiten Folgejahr auf 25% gekürzt und im dritten Folgejahr beendet. Wird der Anteil von 20% nach einer Unterschreitung wieder erreicht, erfolgt eine Förderung in dem Umfange, wie er in der jeweiligen Ziffer der Sportförderrichtlinie festgelegt ist.

→ Siehe „II. Voraussetzungen der Förderung“, 1. a.

→ Siehe „I. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung in Münster“, Punkt 5.

→ Siehe „II. Voraussetzungen der Förderung“, 1. b.

Übergangsregelung zur Anzahl jugendlicher Vereinsmitglieder

2002 werden alle Förderungen in dem Umfange geleistet, wie er in den jeweiligen Ziffern der Sportförderrichtlinie festgelegt ist.

2003 werden in den Fällen, in denen Sportvereine aufgrund dieser Änderung keinen Anspruch mehr auf Zuschüsse im Rahmen der Richtlinie haben, alle Förderungen mit Ausnahme von Ziffer III auf 75% gekürzt.

2004 werden in den Fällen, in denen Sportvereine aufgrund der Änderungen keinen Anspruch mehr auf Zuschüsse im Rahmen der Richtlinie haben, alle Förderungen mit Ausnahme von Ziffer III auf 50% gekürzt.

2005 werden in den Fällen, in denen Sportvereine aufgrund der Änderungen keinen Anspruch mehr auf Zuschüsse im Rahmen der Richtlinie haben, alle Förderungen mit Ausnahme von Ziffer III auf 25% gekürzt.

Ab 2006 werden in den Fällen, in denen Sportvereine aufgrund der Änderungen keinen Anspruch mehr auf Zuschüsse aus der Sportförderrichtlinie haben, alle Förderungen mit Ausnahme von Ziffer IV eingestellt.

- deren Einstandszahlungen jeglicher Art für die Mitgliedschaft insgesamt 1.250,00 € pro Mitglied nicht übersteigen.
- deren Mitgliedsbeiträge (als Mindestbeitrag gilt hier der Beitrag, den ein aktives Vereinsmitglied mindestens zu zahlen hat) am 01.04.2002 über den nachfolgend aufgeführten Mindestbeiträgen liegen:

- | | |
|---------------|-------------------|
| - Jugendliche | 3,60 € monatlich |
| - Erwachsene | 6,20 € monatlich |
| - Familie | 12,40 € monatlich |

Die vorstehenden Mindestbeiträge werden entsprechend dem Lebenshaltungskostenindex für alle Haushalte fortgeschrieben. Basis: Statistisches Bundesamt Wiesbaden 1995 = 100.

Soziale Staffelungen bei den Mindestbeiträgen sind erwünscht und bleiben, wenn sie einen allgemein üblichen Rahmen nicht verlassen, unberücksichtigt.

→ Entfällt, da die Übergangszeit bereits abgelaufen ist.

→ Siehe „II. Voraussetzungen der Förderung“, 1. e.

→ Siehe „II. Voraussetzungen der Förderung“, 1. f.

4. Für die Beurteilung der vorgelegten Anträge auf Gewährung von Zuschüssen und die Bemessung werden die wesentlichen Merkmale der Sportvereine herangezogen, die entweder durch allgemeine Erhebung ermittelt werden oder dem jeweiligen Antrag zu entnehmen sein müssen. Die wesentlichen Merkmale lassen sich in 3 Hauptgruppen zusammenfassen:

- Organisation und Arbeit im Sportverein
- Jugendarbeit im Sportverein
- Voraussetzungen für Vereinsaktivitäten

Zu den Hauptgruppen zählen im Einzelnen:

- Mitgliederangaben
- Vereinsstruktur
- Finanzen des Sportvereins
- Sportstättenversorgung
- Clubräume / Jugendräume
- sportliche Jugendarbeit
- außersportliche Jugendarbeit
- Wettkampfsport
- Freizeitsport
- Sportliche Angebote für die Allgemeinheit
- Kooperationen mit Kindergärten, Schulen, Jugendeinrichtungen, Alteneinrichtungen und sonstigen Partnern
- Beteiligungen an Stadttealfesten und sozialen Aktionen

5. Vor **Auszahlung** eines bewilligten Zuschusses hat der Sportverein durch einen gültigen Körperschaftssteuer- bzw. Freistellungsbescheid seine Gemeinnützigkeit zu belegen.

6. Der **Baubeginn** bei Sportbaumaßnahmen kann erst erfolgen, wenn dem Sportverein ein Bewilligungsbescheid der Stadt vorliegt. Eine nachträgliche Antragstellung ist damit für diesen Bereich der Sportförderung ausgeschlossen.

7. Ein **Rechtsanspruch** auf Zahlung der in Ziffer 2. genannten Zuschüsse besteht nicht.

8. Diese Fassung der Sportförderrichtlinie gilt ab **01.01.2002**.

→ Siehe „II. Voraussetzungen der Förderung“, 1.

→ Siehe „II. Voraussetzungen der Förderung“, 1. h.

→ Siehe „II. B Zuschüsse zu den Baukosten für vereinseigene Sportstätten“

5. Zuschussverfahren

Die Verwaltung bearbeitet die Zuschussverfahren, das gemäß Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster zuständige Gremium trifft die Zuschussentscheidung unter Stellungnahme des Stadtsportbundes Münster e. V., ebenso entscheidet das zuständige Gremium über Ausnahmen dieser Richtlinie.

6. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Zahlung der in Ziffer 2. genannten Zuschüsse besteht nicht.

Alte Fassung	Neue Fassung						
	<p>II. Voraussetzungen der Förderung</p> <p>1. Grundsätzlich werden nur solche Sportvereine gefördert,</p> <ol style="list-style-type: none"> deren Sport- und Vereinsleben sich innerhalb des Stadtgebietes Münster vollzieht. deren Anteil jugendlicher Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) gemessen an der Gesamtmitgliedschaft 20% und mehr beträgt. Die Behindertensport- und Rehasportvereine bleiben von dieser Regelung ausgenommen. <p>Wird der Anteil von 20 % jugendlicher Mitglieder unterschritten, wird die laufende finanzielle Förderung nach Ziffern II A dieser Richtlinie im ersten Jahr auf 75%, im zweiten Jahr auf 50%, im dritten Jahr auf 25% gekürzt und im vierten Jahr beendet.</p> <p>Wird der Anteil von 20% nach einer Unterschreitung wieder erreicht, erfolgt eine Förderung in dem Umfang, wie er in der jeweiligen Ziffer der Sportförderrichtlinie festgelegt ist.</p> <ol style="list-style-type: none"> die bei Antragstellung Mitglied im SSB sind; die mindestens 75 % Münsteranerinnen und Münsteraner als Mitglieder nachweisen können. deren Einstandszahlungen jeglicher Art für die Mitgliedschaft insgesamt 500,00 € pro Mitglied nicht übersteigen. deren Mitgliedsbeiträge (als Mindestbeitrag gilt hier der Beitrag, den ein aktives Vereinsmitglied mindestens zu zahlen hat) am 01.01.2019 über den nachfolgend aufgeführten Mindestbeiträgen liegen: <table data-bbox="1255 1320 1774 1418"> <tr> <td>- Jugendliche</td> <td>4,50 € monatlich</td> </tr> <tr> <td>- Erwachsene</td> <td>7,73 € monatlich</td> </tr> <tr> <td>- Familie</td> <td>15,52 € monatlich</td> </tr> </table> <p>Die vorstehenden Mindestbeiträge werden entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr = 2015) fortgeschrieben. Soziale Staffelungen bei den Mindestbeiträgen sind erwünscht und bleiben, wenn sie einen allgemein üblichen Rahmen nicht verlassen, unberücksichtigt.</p> <ol style="list-style-type: none"> deren Sportstätte sich in einem gepflegten, ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand befindet. Die Anlagen müssen den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechen, dürfen keine erheblichen Sicherheitsmängel aufweisen und müssen einen sauberen Eindruck machen. die vor Auszahlung eines bewilligten Zuschusses durch einen gültigen Körperschaftssteuer- bzw. Freistellungsbescheid ihre Gemeinnützigkeit belegt haben. <p>Für die Beurteilung der vorgelegten Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können von der Sportverwaltung weitere Angaben angefordert werden.</p> <p>2. Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nicht für Bereiche gewährt, die unterverpachtet sind, nicht sportlichen Zwecken dienen, kommerziell/gewerblich genutzt werden, wie kommerzielle Einrichtungen geführt werden oder zur Unterbringung von Privateigentum der Vereinsmitglieder oder anderer privater Eigentümerinnen und Eigentümer dienen (z. B. Pferde, Boote, Fahrzeuge), sofern nicht die Mitnutzung des Privateigentums durch alle Vereinsmitglieder vertraglich geregelt ist.</p> <p>3. Ein gewährter Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Verein von den Bestimmungen dieser Richtlinie oder den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides abweicht.</p>	- Jugendliche	4,50 € monatlich	- Erwachsene	7,73 € monatlich	- Familie	15,52 € monatlich
- Jugendliche	4,50 € monatlich						
- Erwachsene	7,73 € monatlich						
- Familie	15,52 € monatlich						

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>I. Zuschüsse zu den Betriebskosten für vereinseigene Sportstätten und zu den Kosten für die Anmietung von Sportstätten</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>1.1 Die Stadt Münster gewährt Sportvereinen, die eigene Sportstätten betreiben und sämtliche Betriebskosten selbst aufzubringen haben, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel jährliche Zuschüsse bis zu 40 % der Betriebskosten nach dieser Richtlinie.</p> <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sportvereine, die mit der Stadt Münster besondere Verträge geschlossen haben, - Sportverein, die ihre Sportstätten wie kommerzielle Einrichtungen führen, <p>Betriebskosten- bzw. Mietkostenzuschüsse werden nicht für Bereiche gewährt, die unterverpachtet sind, kommerziell genutzt werden oder zur Unterbringung von Privateigentum der Vereinsmitglieder oder anderer privater Eigentümerinnen und Eigentümer dienen (z. B. Pferde, Boote, Fahrzeuge), sofern nicht die Mitnutzung des Privateigentums durch alle Vereinsmitglieder vertraglich geregelt ist.</p> <p>1.2 Über die erstmalige Gewährung städt. Betriebskostenzuschüsse bzw. Mietkostenzuschüsse an Sportvereine entscheidet der Sportausschuss des Rates der Stadt Münster im Einzelfall unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SSB.</p> <p>1.3 Das Erfordernis und die Angemessenheit der Anpachtung eines Grundstückes zur Nutzung als vereinseigene Sportstätte, der zusätzlichen Anpachtung weiterer Grundstücksflächen und/oder der Anmietung bzw. Ausweitung des Umfangs der Anmietung (Stunden bzw. Anlagen) von Sportstätten ist vor Abschluss des Pachtvertrages und/oder Mietvertrages durch die Stadt Münster anzuerkennen. Die Anerkennung erfolgt unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SSB. Die Prüfung des Erfordernisses und der Angemessenheit erstreckt sich auch auf die Flächen- und Raumgrößen, die Höhe der Miet- und Pachtkosten und deren allgemeine Vergleichbarkeit.</p> <p>1.4 Eine neue Sportstätte oder eine Sportstättenerweiterung kann zum Ende des Monats ihrer Inbetriebnahme für die Betriebskostenabrechnung anerkannt und mit 1/12 des jährlichen Betriebskostenzuschusses für jeden auf die Inbetriebnahme noch folgenden Monat des Jahres berücksichtigt werden.</p> <p>1.5 Für die Gewährung von Mietkostenzuschüssen für die Anmietung von Sportstätten können teilweise Sonderregelungen vereinbart werden, die zwischen den sie betreffenden Sportvereinen bzw. -abteilungen, dem SSB und der Stadt abzustimmen sind.</p> <p>2. Zustand der Sportstätten</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist ein akzeptabler Zustand der Sportstätten. Die Anlagen müssen den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechen und ständig einen sauberen Eindruck machen.</p> <p>Bei Bedarf, z. B. zur Feststellung hygienischer Voraussetzungen, veranlasst das Sportamt eine zusätzliche Überprüfung durch das Gesundheitsamt zum Zwecke der gesundheitlichen Beratung.</p> <p>3. Verfahren für die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen</p> <p>Die Betriebskostenzuschüsse sind jährlich von den Sportvereinen beim Sportamt der Stadt Münster auf einem dafür entwickelten Antragsvordruck bis zum 01.03. zu beantragen. Später eingehende Anträge können in Ausnahmefällen im Interessen der übrigen Sportvereine nur innerhalb des anschließenden Bearbeitungszeitraumes von ca. 14 Tagen - also max. bis zum 15.03. - berücksichtigt werden. Diese Ausschlussfrist kann nur in besonderen Einzelfällen und bei überzeugender Begründung auf Antrag des SSB durch den Sportausschuss aufgehoben werden.</p>	<p>II. A. Zuschüsse zu den Betriebskosten für Sportstätten, zu den Grundstückskosten und den Kosten für die Anmietung von Hochbauten</p> <p>1. Förderart</p> <p>Die Stadt Münster gewährt Sportvereinen Zuschüsse zu den</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebskosten - Mieten/Pachten/Erbbauzinsen für Grundstücke - Mieten für Hochbauten <p>nach dieser Richtlinie.</p> <p>Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sportvereine, die mit der Stadt Münster besondere Verträge geschlossen haben. <p>→ Siehe „II. Voraussetzungen der Förderung“, Punkt 2.</p> <p>→ Siehe „II. Voraussetzungen der Förderung“, Punkt 2.</p> <p>→ Siehe „I. Allgemeine Grundsätze“, Punkt 5.</p> <p>→ Entfällt, da wir den Vereinen nicht vorschreiben können und wollen, ob und zu welchen Kosten Flächen angemietet werden oder nicht. Eine Beratung ist natürlich trotzdem möglich. Bei der Zuschussgewährung werden nur die angemessenen und anerkannten Kosten bezuschusst.</p> <p>2. Förderung nach Nutzungszeit:</p> <p>Eine neue Sportstätte oder eine Sportstättenerweiterung werden ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme für eine mögliche Förderung anerkannt. Die Förderung endet mit dem Zeitpunkt der Aufgabe einer Sportstätte/Teile einer Sportstätte.</p> <p>→ Entfällt, da in Punkt 1. Förderart enthalten.</p> <p>3. Zustand der Sportstätten</p> <p>→ Siehe II Voraussetzungen der Förderung Punkt 1 / g.</p> <p>→ Siehe II Voraussetzungen der Förderung Punkt 1.</p> <p>3. Antragsverfahren</p> <p>Die Zuschüsse gemäß der Förderart, Ziffer 1, sind jährlich von den Sportvereinen beim Sportamt der Stadt Münster auf einem dafür entwickelten Antragsvordruck bis zum 01.03. für das Vorjahr zu beantragen.</p> <p>Grundlage für die Pacht- und Mietzahlungen sowie den Erbbauzins sind die Aufwendungen, die im Vorjahr entstanden sind.</p>

<p>Neben den Merkmalen der "Allgemeinen Grundsätze" muss dem Antrag bei erstmaliger Antragstellung ein Aufmaß (qm - Angaben) der Vereinsanlage, getrennt nach Hochbauten und Außenanlagen, beigefügt werden. Bei Folgeanträgen sind insbesondere Angaben zur Verminderung und/oder Erweiterung der zu berücksichtigenden Sportanlage mit Angabe der qm zu machen. Pachtzahlungen sind jährlich anzugeben und zu belegen.</p> <p>3.1 Auf Antrag kann zu Beginn eines Kalenderjahres eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von 20 % des Vorjahreszuschusses ausgezahlt werden.</p> <p>3.2 Die Sportstättenkommission prüft, ob der Zustand der Sportstätten die Gewährung der Zuschüsse zu den Betriebskosten rechtfertigt und sich die Grundsportgeräte und Sportstättenpflegegeräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.</p> <p>3.3 Der Sportstättenkommission gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertreterinnen und Vertreter des Sportausschusses - Vertreterinnen und Vertreter des SSB u n d - Vertreterinnen und Vertreter des Sportamtes <p>3.4 Die Sportstättenkommission ist berechtigt, im Bedarfsfalle Sachverständige zu Rate zu ziehen.</p> <p>4. Erstattung der Mietkosten</p> <p>Sportvereine, die sich an Wettkämpfen der Fachverbände beteiligen und Sportstätten zum Training und/oder für Meisterschaften anmieten müssen, können einen Zuschuss zu den aufzuwendenden Mietkosten erhalten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anerkennung der Notwendigkeit vor Anmietung einer Sportstätte unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SSB durch die Stadt. - Stellung des Antrages auf Zuschussgewährung bis zum 01.03. eines jeden Jahres für die Mietkosten des Vorjahres. - Neben den in den "Allgemeinen Grundsätzen" genannten Angaben müssen dem Antrag die der Mietkostenberechnung zugrunde gelegten Unterlagen einschl. der entsprechenden Belege/Quittungen beigefügt werden. <p>Ob bei der Anmietung für Meisterschaften ein Zuschuss gewährt werden kann, bedarf einer besonderen Prüfung, die im Einzelfall durch Gegenüberstellung der Mietkosten und erzielter Einnahmen (Eintrittsgelder) erfolgt.</p> <p>5. Höhe des Zuschusses</p> <p>Im Rahmen der Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten und Mietkosten werden gleichrangig gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebskosten (bis zu 40 % der Aufwendungen) - angemessene Mieten/Pachten für Grundstücke (bis zu 40 % der nachgewiesenen und anzuerkennenden Kosten) <ul style="list-style-type: none"> · Für Sportvereine, die die „Allgemeinen Grundsätze“ erfüllen und vor 1987 bereits Pachtzuschüsse erhalten haben, werden die Mieten/Pachten für Grundstücke des Jahres 1986 als Grundlage für künftige Berechnungen festgeschrieben. Für die Folgejahre und für Neuanträge nach dem 01.01.1987 werden Steigerungen nur im Rahmen des Index für einen 4 Personen-Arbeitnehmer-Haushalt mit mittlerem Einkommen (Basis: Dez. 1986 120 %) berücksichtigt. · Für Neuanträge nach dem 01.01.1987 werden 10.000,00 DM als max. anzuerkennende Miet-/Pachtkosten für 	<p>Die Angaben werden mit dem Antrag auf Betriebskostenzuschüsse abgefragt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei erstmaliger Antragstellung muss ein Aufmaß (qm - Angaben) der Vereinsanlage, getrennt nach Hochbauten und Außenanlagen, beigefügt werden. - Bei Folgeanträgen sind insbesondere Angaben zur Verminderung und/oder Erweiterung der zu berücksichtigenden Sportanlage mit Angabe der qm zu machen. - Pacht- und Mietzahlungen sowie Erbbauzinsen sind jährlich anzugeben und zu belegen. <p>Auf Antrag kann zu Beginn eines Kalenderjahres eine einmalige Abschlagszahlung in Höhe von 20 % des Vorjahreszuschusses ausgezahlt werden.</p> <p>Die Sportstättenkommission prüft bei Bedarf, ob der Zustand der Sportstätten die Gewährung der Zuschüsse zu den Betriebskosten rechtfertigt und sich die Grundsportgeräte und Sportstättenpflegegeräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.</p> <p>Der Sportstättenkommission sollen angehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vertreterinnen und Vertreter des Sportausschusses - Vertreterinnen und Vertreter des SSB und - Vertreterinnen und Vertreter des Sportamtes. <p>Die Sportstättenkommission ist berechtigt, im Bedarfsfalle Sachverständige zu Rate zu ziehen.</p> <p>4. Erstattung der Mietkosten</p> <p>Sportvereine, die für Vereinszwecke Räumlichkeiten oder Sportstätten anmieten, können einen Zuschuss zu den aufzuwendenden Mietkosten (Kaltmiete) erhalten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>→ Entfällt, da wir den Vereinen nicht vorschreiben können und wollen, ob Flächen angemietet werden oder nicht. Eine Beratung ist natürlich trotzdem möglich. Bei der Zuschussgewährung werden nur die angemessenen und anerkannten Kosten bezuschusst</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neben den in den "Allgemeinen Grundsätzen" genannten Angaben müssen dem Antrag die der Mietkostenberechnung zugrunde gelegten Unterlagen einschließlich der entsprechenden Belege/Quittungen beigefügt werden. - Ob bei der Anmietung für Meisterschaften ein Zuschuss gewährt werden kann, bedarf einer besonderen Prüfung, die im Einzelfall durch Gegenüberstellung der Mietkosten und erzielter Einnahmen (Eintrittsgelder) erfolgt. <p>5. Höhe des Zuschusses</p> <p>Die tatsächlichen und selbst aufzubringenden Kosten werden nebeneinander wie folgt gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angemessene Betriebskosten bis zu maximal 70 % der ermittelten Werte gemäß Ziffer 5.1 – 5.4. - Angemessene Mieten/Pachten/Erbbauzins für Grundstücke bis zu 40 % der nachgewiesenen und anzuerkennenden Kosten. <p>→ Entfällt, um alle Anträge in jedem Jahr gleich zu behandeln. Die Antragstellung erfolgt jedes Jahr aufs Neue. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht, deshalb gibt es auch keinen Bestandsschutz für „Altfälle“.</p> <p>Der Höchstbetrag der anzuerkennenden Mieten/Pachtkosten/Erbbauzinsen für Grundstücke wird auf 6.087,50 € festgelegt.</p>
--	---

Kommentar [TE1]: Um eine Gleichbehandlung mit den Zuschüssen für Mieten/Pachten/Erbbauzins herzustellen und die Größenordnung in ein angemessenes Verhältnis zu setzen.

Kommentar [TE2]: In Anlehnung an die 70/30-Regelung der Überlassungsverträge. Im Ergebnis erhalten die Vereine nicht mehr oder weniger als vorher, da es sich um einen maximalen Prozentanteil handelt. Der Multiplikator entfällt. Die Variable erfolgt nun über den Prozentsatz, der je nach Antragslage in Verbindung mit den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln steigt oder sinkt.

<p>Grundstücke festgesetzt. Der Höchstbetrag wird bei Sportvereinen mit mehreren vereinseigenen Sportstätten für jede Sportstätte gesondert berücksichtigt. Dieser Höchstbetrag wird entsprechend dem Index für einen 4 Personen-Arbeitnehmer-Haushalt mit mittlerem Einkommen (Basis: Dez. 1986 120 %) angehoben.</p> <p>- angemessene Mieten für Sportstätten (bis zu 25 % der nachgewiesenen und anzuerkennenden Mietkosten)</p> <p>. Für Sportvereine, die die „Allgemeinen Grundsätze“ erfüllen und vor 1987 bereits Mietkostenzuschüsse für Sportstätten erhalten haben, werden die Mieten des Jahre 1986 als Grundlage für künftige Berechnungen festgeschrieben. Für die Folgejahre und für die Neuanträge nach dem 01.01.1987 werden Steigerung nur im Rahmen des Indexes für einen 4 Personen-Arbeitnehmer-Haushalt mit mittlerem Einkommen (Basis: Dez. 1986 100 %) berücksichtigt.</p> <p>. Für Neuanträge nach dem 01.01.1987 werden 10.000,00 DM als max. anzuerkennende Mietkosten für Sportstätten festgesetzt. Dieser Höchstbetrag wird entsprechend dem Index für einen 4 Personen-Arbeitnehmer-Haushalt mit mittlerem Einkommen (Basis: Dez. 1986 100 %) angehoben. Für Steigerungen in den Folgejahren wird die Miete des 1. Anmietungsjahres festgeschrieben.</p> <p>Die vorgenannten Höchstbeträge können nur in besonderen Einzelfällen auf Antrag des SSB durch den Sportausschuss aufgehoben werden.</p>	<p>Dieser Höchstbetrag wird entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr = 2015) angehoben.</p> <p>- Angemessene Mieten für Hochbauten, die sportlich genutzt werden, bis zu 25 % der nachgewiesenen und anzuerkennenden Nettomietkosten (Kaltmiete).</p> <p>Der Höchstbetrag der anzuerkennende Miete für Hochbauten wird auf 6.087,50 € festgelegt. Dieser Höchstbetrag wird entsprechend dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr = 2015) angehoben.</p> <p>→ Siehe „I. Allgemeine Grundsätze“, Punkt 5.</p>																																																																																																						
<p>Zu den Betriebskosten zählen Lohnkosten, Kosten für Versicherungen, städt. Abgaben, Energiekosten, Pflege- und Unterhaltungskosten der Sportstätten einschl. angefallener Reparaturkosten, Kosten für Düngemittel, Nachsaat, Wildwuchsbekämpfung und Reinigungsmittel. Aufgrund der von den Sportvereinen nachgewiesenen Betriebskosten des Jahres 1981 wurden folgende Grundwerte je qm bzw. Pauschalsätze ermittelt, die für die Berechnung des Betriebskostenzuschusses herangezogen werden:</p>	<p>Zu den Betriebskosten zählen Lohnkosten, Kosten für Versicherungen, städt. Abgaben, Energiekosten, Pflege- und Unterhaltungskosten der Sportstätten einschl. angefallener Reparaturkosten und Unterhaltungskosten der Sportstättenpflegegeräte, Kosten für Düngemittel, Nachsaat, Wildwuchsbekämpfung und Reinigungsmittel. Aufgrund der von den Sportvereinen nachgewiesenen Betriebskosten wurden folgende Grundwerte je qm bzw. Pauschalsätze ermittelt, die für die Berechnung des Betriebskostenzuschusses herangezogen werden:</p>																																																																																																						
<p>5.1 <u>Pro qm Sportfläche im Freien</u></p> <table border="0"> <tr><td>5.1.0</td><td>Kunstrasenspielfläche</td><td>0,15 €</td></tr> <tr><td>5.1.1</td><td>Rasenspielfläche</td><td>0,23 €</td></tr> <tr><td>5.1.2</td><td>Tennenspielfläche</td><td>0,20 €</td></tr> <tr><td>5.1.3</td><td>Spielfläche mit bitumen- und kunststoffgebundenen Belägen</td><td>0,08 €</td></tr> <tr><td>5.1.4</td><td>Leichtathl. Anlagen in Tennenbauweise</td><td>0,13 €</td></tr> <tr><td>5.1.5</td><td>Tennisplatz/Speckbrettplatz mit Tennisbelag</td><td>0,99 €</td></tr> <tr><td>5.1.6</td><td>Ballonstartplatz</td><td>0,02 €</td></tr> <tr><td>5.1.7</td><td>Anleger für wassersporttreibende Vereine</td><td>1,05 €</td></tr> <tr><td>5.1.8</td><td>Crosslaufstrecke</td><td>0,01 €</td></tr> <tr><td>5.1.9</td><td>Nicht überdachte Schießanlage</td><td>0,05 €</td></tr> <tr><td>5.1.10</td><td>Außenreitplatz</td><td>0,10 €</td></tr> <tr><td>5.1.11</td><td>Angelsporttreibende Vereine erhalten für die Nutzbar- machung und Instandhaltung der innerhalb des Stadtge- bietes Münster liegenden Gewässer pro 40 lfd. m. Ge- wässerufer einen Grundwert von</td><td>2,05 €</td></tr> </table> <p>5.2 <u>Pro qm Sportfläche oder Funktionsraum in Hallen und Gebäuden</u></p> <table border="0"> <tr><td>5.2.0</td><td>Provisorische Räume</td><td>5,22 €</td></tr> <tr><td>5.2.1</td><td>Umkleieräume, Sanitärräume (Duschen/Toiletten), Billard- räume und Clubräume</td><td>10,43 €</td></tr> <tr><td>5.2.2</td><td>Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Squash- und Badminton- hallen, Kegelhallen, Tanzsäle, Tennis und Schießhallen</td><td>5,65 €</td></tr> <tr><td>5.2.3</td><td>Bootshäuser, Reithallen, Flugzeughallen, Räume und Gebäude zum</td><td></td></tr> </table>	5.1.0	Kunstrasenspielfläche	0,15 €	5.1.1	Rasenspielfläche	0,23 €	5.1.2	Tennenspielfläche	0,20 €	5.1.3	Spielfläche mit bitumen- und kunststoffgebundenen Belägen	0,08 €	5.1.4	Leichtathl. Anlagen in Tennenbauweise	0,13 €	5.1.5	Tennisplatz/Speckbrettplatz mit Tennisbelag	0,99 €	5.1.6	Ballonstartplatz	0,02 €	5.1.7	Anleger für wassersporttreibende Vereine	1,05 €	5.1.8	Crosslaufstrecke	0,01 €	5.1.9	Nicht überdachte Schießanlage	0,05 €	5.1.10	Außenreitplatz	0,10 €	5.1.11	Angelsporttreibende Vereine erhalten für die Nutzbar- machung und Instandhaltung der innerhalb des Stadtge- bietes Münster liegenden Gewässer pro 40 lfd. m. Ge- wässerufer einen Grundwert von	2,05 €	5.2.0	Provisorische Räume	5,22 €	5.2.1	Umkleieräume, Sanitärräume (Duschen/Toiletten), Billard- räume und Clubräume	10,43 €	5.2.2	Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Squash- und Badminton- hallen, Kegelhallen, Tanzsäle, Tennis und Schießhallen	5,65 €	5.2.3	Bootshäuser, Reithallen, Flugzeughallen, Räume und Gebäude zum		<p>5.1 <u>Pro qm Sportfläche im Freien</u></p> <table border="0"> <tr><td>5.1.1</td><td>Kunstrasenspielfläche</td><td>0,40 €</td></tr> <tr><td>5.1.2</td><td>Rasenspielfläche</td><td>0,60 €</td></tr> <tr><td>5.1.3</td><td>Tennenspielfläche</td><td>0,50 €</td></tr> <tr><td>5.1.4</td><td>Sportfläche mit bitumen- und kunststoffgebundenen Belägen</td><td>0,20 €</td></tr> <tr><td>5.1.5</td><td>Leichtathl. Anlagen in Tennenbauweise</td><td>0,35 €</td></tr> <tr><td>5.1.6</td><td>Tennisplatz/Speckbrettplatz mit Tennisbelag</td><td>2,60 €</td></tr> <tr><td>5.1.7</td><td>Ballonstartplatz</td><td>0,05 €</td></tr> <tr><td>5.1.8</td><td>Anleger für wassersporttreibende Vereine</td><td>2,63 €</td></tr> <tr><td>5.1.9</td><td>Crosslaufstrecke</td><td>0,03 €</td></tr> <tr><td>5.1.10</td><td>Nicht überdachte Schießanlage</td><td>0,13 €</td></tr> <tr><td>5.1.11</td><td>Außenreitplatz</td><td>0,25 €</td></tr> <tr><td>5.1.12</td><td>Beachanlagen pro Platz</td><td>0,75 €</td></tr> <tr><td>5.1.13</td><td>Bouleanlagen pro Bahn</td><td>0,50 €</td></tr> <tr><td>5.1.14</td><td>Skateboardanlagen</td><td>0,20 €</td></tr> <tr><td>5.1.15</td><td>Radsport- / Dirtparkstrecken</td><td>0,35 €</td></tr> <tr><td>5.2</td><td>Angelsport je 40 lfd. m Gewässerufer</td><td>5,13 €</td></tr> <tr><td>5.2.1</td><td>Über Trendsportarten wird im Einzelfall entschieden.</td><td></td></tr> </table> <p>5.3 <u>Pro qm Sportfläche oder Funktionsraum in Hallen und Gebäuden</u></p> <table border="0"> <tr><td>5.3.1</td><td>Provisorische Räume</td><td>13,05 €</td></tr> </table>	5.1.1	Kunstrasenspielfläche	0,40 €	5.1.2	Rasenspielfläche	0,60 €	5.1.3	Tennenspielfläche	0,50 €	5.1.4	Sportfläche mit bitumen- und kunststoffgebundenen Belägen	0,20 €	5.1.5	Leichtathl. Anlagen in Tennenbauweise	0,35 €	5.1.6	Tennisplatz/Speckbrettplatz mit Tennisbelag	2,60 €	5.1.7	Ballonstartplatz	0,05 €	5.1.8	Anleger für wassersporttreibende Vereine	2,63 €	5.1.9	Crosslaufstrecke	0,03 €	5.1.10	Nicht überdachte Schießanlage	0,13 €	5.1.11	Außenreitplatz	0,25 €	5.1.12	Beachanlagen pro Platz	0,75 €	5.1.13	Bouleanlagen pro Bahn	0,50 €	5.1.14	Skateboardanlagen	0,20 €	5.1.15	Radsport- / Dirtparkstrecken	0,35 €	5.2	Angelsport je 40 lfd. m Gewässerufer	5,13 €	5.2.1	Über Trendsportarten wird im Einzelfall entschieden.		5.3.1	Provisorische Räume	13,05 €
5.1.0	Kunstrasenspielfläche	0,15 €																																																																																																					
5.1.1	Rasenspielfläche	0,23 €																																																																																																					
5.1.2	Tennenspielfläche	0,20 €																																																																																																					
5.1.3	Spielfläche mit bitumen- und kunststoffgebundenen Belägen	0,08 €																																																																																																					
5.1.4	Leichtathl. Anlagen in Tennenbauweise	0,13 €																																																																																																					
5.1.5	Tennisplatz/Speckbrettplatz mit Tennisbelag	0,99 €																																																																																																					
5.1.6	Ballonstartplatz	0,02 €																																																																																																					
5.1.7	Anleger für wassersporttreibende Vereine	1,05 €																																																																																																					
5.1.8	Crosslaufstrecke	0,01 €																																																																																																					
5.1.9	Nicht überdachte Schießanlage	0,05 €																																																																																																					
5.1.10	Außenreitplatz	0,10 €																																																																																																					
5.1.11	Angelsporttreibende Vereine erhalten für die Nutzbar- machung und Instandhaltung der innerhalb des Stadtge- bietes Münster liegenden Gewässer pro 40 lfd. m. Ge- wässerufer einen Grundwert von	2,05 €																																																																																																					
5.2.0	Provisorische Räume	5,22 €																																																																																																					
5.2.1	Umkleieräume, Sanitärräume (Duschen/Toiletten), Billard- räume und Clubräume	10,43 €																																																																																																					
5.2.2	Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Squash- und Badminton- hallen, Kegelhallen, Tanzsäle, Tennis und Schießhallen	5,65 €																																																																																																					
5.2.3	Bootshäuser, Reithallen, Flugzeughallen, Räume und Gebäude zum																																																																																																						
5.1.1	Kunstrasenspielfläche	0,40 €																																																																																																					
5.1.2	Rasenspielfläche	0,60 €																																																																																																					
5.1.3	Tennenspielfläche	0,50 €																																																																																																					
5.1.4	Sportfläche mit bitumen- und kunststoffgebundenen Belägen	0,20 €																																																																																																					
5.1.5	Leichtathl. Anlagen in Tennenbauweise	0,35 €																																																																																																					
5.1.6	Tennisplatz/Speckbrettplatz mit Tennisbelag	2,60 €																																																																																																					
5.1.7	Ballonstartplatz	0,05 €																																																																																																					
5.1.8	Anleger für wassersporttreibende Vereine	2,63 €																																																																																																					
5.1.9	Crosslaufstrecke	0,03 €																																																																																																					
5.1.10	Nicht überdachte Schießanlage	0,13 €																																																																																																					
5.1.11	Außenreitplatz	0,25 €																																																																																																					
5.1.12	Beachanlagen pro Platz	0,75 €																																																																																																					
5.1.13	Bouleanlagen pro Bahn	0,50 €																																																																																																					
5.1.14	Skateboardanlagen	0,20 €																																																																																																					
5.1.15	Radsport- / Dirtparkstrecken	0,35 €																																																																																																					
5.2	Angelsport je 40 lfd. m Gewässerufer	5,13 €																																																																																																					
5.2.1	Über Trendsportarten wird im Einzelfall entschieden.																																																																																																						
5.3.1	Provisorische Räume	13,05 €																																																																																																					

Unterstellen der vereinseigenen Sport- und Pflegegeräte, sowie Technikräume 2,13 €	5.3.2 Umkleieräume, Sanitärräume (Duschen/Toiletten), Billard-, Schachräume und Clubräume 26,08 €
5.3 <u>Pauschalsätze</u>	
5.3.1 pro Flugplatzfläche 1278,23 €	5.3.3 Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, Squash- und Badmintonhallen, Kegelhallen, Tanzsäle, Tennis- und Schießhallen, Billard- und Schachräume 14,38 €
5.3.2 Trainingsbeleuchtung für nichtüberdachte Spielflächen je KW 30,38 €	
5.4 <u>Einmalige Berechnung</u>	5.3.4 Bootshäuser, Reithallen, Flugzeughallen, Räume und Gebäude zum Unterstellen der vereinseigenen Sport- und Pflegegeräte, sowie Technikräume 5,58 €
Falls die Sporteinrichtung aufgrund einer multifunktionalen Nutzung nach mehreren Sätzen dieser Richtlinie berücksichtigt werden könnte, ist ein Mittelwert bei einmaliger Berechnung zu gewähren.	5.4 <u>Pauschalsätze</u>
	5.4.1 pro Flugplatzfläche 3.451,23 €
	5.4.2 Trainingsbeleuchtung für nichtüberdachte Spielflächen je KW 75,95 €
	5.5 <u>Einmalige Berechnung</u>
Falls die Sporteinrichtung aufgrund einer multifunktionalen Nutzung nach mehreren Sätzen dieser Richtlinie berücksichtigt werden könnte, ist ein Mittelwert bei einmaliger Berechnung zu gewähren.	Falls die Sporteinrichtung aufgrund einer multifunktionalen Nutzung nach mehreren Sätzen dieser Richtlinie berücksichtigt werden könnte, ist ein Mittelwert bei einmaliger Berechnung zu gewähren.
5.5 <u>Sportstättenpflegeräte</u>	6. <u>Sportstättenpflegeräte</u>
5.5.1 Die Erstbeschaffung von Sportstättenpflegegeräten für pflegeintensive Sportflächen kann mit einem Zuschuss bis zu 50 % der Anschaffungskosten gefördert werden. Als Erstbeschaffung sind ebenfalls gebrauchte Geräte förderbar.	Die Erst- und Ersatzbeschaffung von Sportstättenpflegegeräten für Sportflächen kann mit einem Zuschuss bis zu 50 % der Anschaffungskosten gefördert werden. Als Erstbeschaffung sind ebenfalls gebrauchte Geräte förderbar.
5.5.2 Werden bei Sportstättenpflegegeräten von Dritten insgesamt mehr als 25 % der Beschaffungskosten als Zuschuss gezahlt, sinkt der städt. Zuschuss soweit ab, dass der antragstellende Sportverein mindestens 25 % der Beschaffungskosten selbst trägt.	Die Erlöse, die ggf. beim Verkauf erzielt werden, werden mit dem Zuschuss verrechnet.
5.5.3 Die Ersatzbeschaffungs- und Unterhaltungskosten der Sportstättenpflegegeräte werden wie folgt gefördert:	Werden bei Sportstättenpflegegeräten von Dritten insgesamt mehr als 25 % der Beschaffungskosten als Zuschuss gezahlt, sinkt der städt. Zuschuss soweit ab, dass der antragstellende Sportverein mindestens <u>30</u> % der Beschaffungskosten selbst trägt.
zu 5.1 <u>pro qm Sportfläche im Freien</u>	Kommentar [AB3]: In Anlehnung an die 70/30-Regelung der Überlassungsverträge. Hier werden die Vereine denen mit Überlassungsverträgen gleichgestellt.
- Rasenspielflächen 0,01 € - Tennenspielflächen mit leichtathletischen Anlagen in Tennenbauweise 0,01 € - Tennis- und Speckbrettplätze mit Tennisoberbelag 0,05 €	
zu 5.2 <u>pro qm Sportfläche in Hallen und Gebäuden</u>	→ Entfällt, da alle Werte bereits mit in den Grundwerten aufgenommen wurden.
- Turn- und Spielhallen, Squash- und Badmintonhallen, Gymnastikhallen und -räume, Tennis- und Kegelhallen, Billard- und Tanzsäle, Reithallen 0,10 €	
zu 5.3 <u>Pauschalsätze</u> - pro Flugplatzfläche 102,26 €	
Für die auf den übrigen Sportflächen benötigten Sportstättenpflegegeräte ist bei einer Ersatzbeschaffung die Gewährung eines städt. Zuschusses nur innerhalb eines Zeitraumes möglich, der im Einzelfall durch die jeweils normale Gebrauchsdauer der Sportstättenpflegegeräte bestimmt wird.	
6. <u>Berechnung der Zuschüsse</u>	7. <u>Berechnung der Zuschüsse</u>
Die Zuschusshöhe wird für jeden Verein durch eine an den verfügbaren Haushaltsmitteln orientierte Multiplikation des Produktes von Flächengröße und infrage kommenden Grundwerten nach den Ziffern 5.1 bis 5.5.4 (einmalige Aufstellung) bzw. der Pauschalsätze ermittelt.	Die Zuschusshöhe wird für jeden Verein durch eine an den verfügbaren Haushaltsmitteln orientierte Multiplikation des Produktes von Flächengröße und infrage kommenden Grundwerten nach den Ziffern 5.1 bis 5.4.2 (einmalige Aufstellung) bzw. der Pauschalsätze ermittelt.

7. Zuständigkeiten

- 7.1 Die Bearbeitung der Anträge erfolgt durch das Sportamt.
- 7.2 Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SSB erstellt das Sportamt alljährlich eine Beschlussvorlage für den Sportausschuss.

8. Zuständigkeiten

- Siehe „I. Allgemeine Grundsätze“, Punkt 5.
- Siehe „I. Allgemeine Grundsätze“, Punkt 5.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>II. Zuschüsse zu Baukosten für vereinseigene Sportstätten</p> <p>1. Förderungsart</p> <p>1.1 Die Stadt Münster hält die Förderung vereinseigener Sportstätten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips für eines der effektivsten Fördermittel der kommunalen Sportpolitik und gewährt Sportvereinen nach individueller Einzelfallprüfung für die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und außergewöhnlich belastende Instandsetzung vereinseigener Sportstätten Baukostenzuschüsse, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen vom antragstellenden Sportverein erfüllt werden. Dazu gehören auch umweltorientierte Handlungskonzepte bei der Durchführung des Sportbetriebes im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung sowie die Unterstützung und Umsetzung differenzierter Lösungsstrategien, die die jeweilige Form der Sportausübung als auch die lokale Situation berücksichtigen.</p> <p>1.2 Zu fördernde Sportstätten des Vereins müssen innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Münster liegen, es sei denn, außergewöhnlich belastende Sanierungsmaßnahmen müssen bei vereinseigenen Sportstätten vorgenommen werden, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie mit Baukostenzuschüssen der Stadt Münster gefördert und außerhalb des Stadtgebietes errichtet worden sind.</p> <p>1.3 Die zu fördernde Sportstätte darf nicht gewerblichen Zwecken dienen.</p> <p>1.4 Vor der Gewährung eines städtischen Zuschusses müssen SSB und Sportamt mit positivem Ergebnis geprüft haben, dass sich das Vorhaben des Sportvereins an den Zielen der allgemeinen Sportentwicklung orientiert und die geplante Maßnahme die Richtlinien des jeweiligen Fachverbandes erfüllt.</p> <p>1.5 Der städt. Zuschuss kann von der Gewährung anderer Zuschüsse, z. B. des Bundes, des Landes, des Landessportbundes und des Fachverbandes abhängig gemacht werden. In jedem Falle sind alle Möglichkeiten der Zuschussgewährung dieser Stellen voll auszuschöpfen.</p> <p>2. Förderungsvoraussetzung</p> <p>Neben der Erfüllung aller Merkmale der "Allgemeinen Grundsätze" der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster muss die Sportstätte bei Wahrung berechtigter Eigeninteressen des antragstellenden Sportvereins im Bedarfsfalle dem Schulsport und/oder anderen Sportvereinen zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>3. Höhe des Zuschusses</p> <p>3.1 Der städtische Zuschuss für die Errichtung, den Umbau, die</p>	<p>II. B. Zuschüsse zu Baukosten für vereinseigene Sportstätten</p> <p>1. Förderart</p> <p>Die Stadt Münster gewährt Sportvereinen nach individueller Einzelfallprüfung für die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung, die Einrichtung, grundlegende Modernisierung und Instandsetzung vereinseigener Sportstätten Baukostenzuschüsse, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen vom antragstellenden Sportverein erfüllt werden.</p> <p>→ siehe „II. Voraussetzungen der Förderung“, Punkt 1. a. Die Ausnahme entfällt, um eine Gleichberechtigung zwischen allen Sportvereinen herzustellen.</p> <p>→ siehe „II. Voraussetzungen der Förderung“, Punkt 2.</p> <p>→ siehe Punkt 5. Zuschussverfahren</p> <p>→ siehe Punkt 3.1 Höhe des Zuschusses</p> <p>2. Förderungsvoraussetzung</p> <p>Neben der Erfüllung aller Merkmale „II. Voraussetzungen der Förderung“ der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:</p> <p>2.1 Der Sportverein stellt die Sportstätten bei Bedarf Schulen und anderen Sportvereinen zur Verfügung. Dabei sind die satzungsgemäßen Eigeninteressen des Vereins vorrangig.</p> <p>2.2 Die Gesamtplanung des Bauvorhabens muss nachvollziehbar dargelegt werden.</p> <p>2.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachgewiesen und gesichert sein.</p> <p>2.4 Der Verein weist für sein Eigentum oder das Erbpacht-, Pacht- oder Mietgrundstück eine Flächensicherung in Abhängigkeit von den als zweckgerichtet, förderfähigen und als erforderlich anerkannten Kosten ohne Grundstückskosten nach. Die Flächensicherung staffelt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10 Jahre: bis 10.000 € - 15 Jahre: bis 30.000 € - 25 Jahre: über 30.000 € <p>2.5 Der Verein gibt eine rechtsverbindliche Erklärung zur zweckbestimmten Verwendung ab. Die rechtsverbindliche Erklärung staffelt sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 10 Jahre: bis 10.000 € - 15 Jahre: bis 30.000 € - 25 Jahre: über 30.000 € <p>2.6 Die Baumaßnahme muss dem Förderzweck dienen und muss in einem angemessenen Verhältnis zu den finanziellen Möglichkeiten des Vereins stehen.</p> <p>2.7 Der Verein darf erst nach der Bewilligung mit der Maßnahme beginnen.</p> <p>2.8 Die Baumaßnahme muss sich an den allgemeinen Zielen der Sportförderung der Stadt Münster orientieren.</p> <p>3. Höhe des Zuschusses</p> <p>3.1 Der Verein muss alle Möglichkeiten der Zuschussgewährung anderer Stellen, z. B. des Bundes, des Landes, des Landessportbundes und des Fachverbandes, ausschöpfen.</p> <p>3.2 Der städtische Zuschuss mit Beteiligung Dritter beträgt bis zu 25 % der</p>

<p>Erweiterung und außergewöhnlich belastende Instandsetzungen, Renovierungen und Verbesserungen mit Beteiligung Dritter beträgt bis zu 25 %.</p> <p>3.2 Wenn die Förderung durch Dritte grundsätzlich ausgeschlossen ist, (oder wegen fehlender Mittel nicht erfolgt,) kann der städtische Zuschuss auf bis zu 50 % der von der Stadt Münster als förderungswürdig anerkannten Bau- und Einrichtungskosten ohne Grundstückskosten angehoben werden.</p> <p>4. Prioritäten</p> <p>Die Reihenfolge der zu bewilligenden Vereinsanträge soll sich nach folgenden Prioritätsstufen richten:</p> <p>Prioritätsstufe 1: Unaufschiebbar und unabweisbar Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Bauten und Anlagen, die eine erhebliche Bedeutung für den Sportverein haben.</p> <p>Prioritätsstufe 2: Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und zur Energieeinsparung.</p> <p>Prioritätsstufe 3: Investitionen zur sportlichen Leistungssteigerung und als Voraussetzung für steigende Mitgliedschaft.</p> <p>5. Antragsverfahren</p> <p>5.1 Anträge sind bis zum 28.02. für das auf das Antragsjahr folgende Rechnungsjahr einzureichen. Außer den in den "Allgemeinen Grundsätzen" genannten Angaben sind dem Antrag folgende für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorentwürfe zu den Bauplänen (Übersichtsplan, Lageplan 1:1000, Bauzeichnungen 1:200). - Erbbaurechts- oder Pachtvertrag, evtl. prüfungsfähige Vorverträge; - Kostenschätzung in Anlehnung an die DIN 276 mit kurz gefasstem Leistungsverzeichnis und Angabe der Massen; - Finanzierungspläne und Ausgabeübersichten (Haushaltspläne) der letzten beiden Jahre und - Folgelastberechnung, getrennt nach vorhandenen und geplanten vereinseigenen Sportstätten. <p>5.2 Eine kürzere Antragsfrist kann nur in begründeten Einzelfällen eingeräumt werden, z. B. bei nicht absehbaren Instandsetzungen. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Genehmigung eines vorzeitigen Baubeginns zu stellen. Die Genehmigung eines vorzeitigen Baubeginns kann nur durch Beschluss des Sportausschusses erfolgen.</p> <p>6. Bearbeitungsverfahren</p> <p>6.1 Fristgerecht und vollständig eingereichte Anträge werden vom Sportamt vorgeprüft.</p> <p>6.2 Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SSB, des Ergebnisses der Anhörung zuständiger Bezirksvertretungen und der Beschlussfassung im Sportausschuss erhält der antragstellende Sportverein einen Bewilligungsbescheid.</p> <p>7. Mittelbewilligung</p> <p>Im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel werden über die gewährten Zuschüsse Bewilligungsbescheide erteilt. Bei größeren</p>	<p>als zweckgerichtet, förderfähigen und als erforderlich anerkannten Kosten ohne Grundstückskosten.</p> <p>3.3 Wenn die Förderung durch Dritte grundsätzlich ausgeschlossen ist, wegen fehlender Mittel nicht erfolgt oder geringer als 25 % ist, kann der städtische Zuschuss auf bis zu insgesamt 50 % der von der Stadt Münster als zweckgerichtet, förderfähig und als erforderlich anerkannten Kosten ohne Grundstückskosten angehoben werden.</p> <p>→ Entfällt, da dies in der Praxis nicht angewendet wird, sondern alle Baumaßnahmen gleich behandelt werden. In Ausnahmefällen muss deshalb die Finanzierung einiger Baumaßnahmen auf mehrere Jahre gestreckt werden. Sollte dies nicht möglich sein, gibt die Richtlinie die Möglichkeit, die Förderhöhe zu reduzieren, um alle Baumaßnahmen fördern zu können.</p> <p>4. Antragsverfahren</p> <p>4.1 Anträge können zu jeder Zeit schriftlich gestellt werden. Die Anträge, die bis zum 31.12. eines jeden Jahres vollständig und entscheidungsreif sind, werden dem Sportausschuss im darauf folgenden Haushaltsjahr zur Entscheidung vorgelegt.</p> <p>→ siehe „II. Voraussetzungen der Förderung“, Punkt 1.</p> <p>4.2 Eine kürzere Antragsfrist kann nur in begründeten Einzelfällen eingeräumt werden, z. B. bei nicht absehbaren Instandsetzungen. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Genehmigung eines vorzeitigen Baubeginns zu stellen. Die Genehmigung eines vorzeitigen Baubeginns kann im Einzelfall von der Verwaltung ausgesprochen werden. Dem Sportausschuss wird berichtet.</p> <p>5. Zuschussverfahren</p> <p>5.1 Das Sportamt entwickelt auf Grundlage der Prüfung der Fördervoraussetzungen einen Entscheidungsvorschlag.</p> <p>5.2 Der SSB nimmt zu dem Entscheidungsvorschlag im Rahmen des Arbeitskreises „vereinseigene Sportanlagen“ Stellung.</p> <p>5.3 Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des SSB, des Ergebnisses der Anhörung zuständiger Bezirksvertretungen und der Beschlussfassung im Sportausschuss erhält der antragstellende Sportverein im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel einen Bewilligungsbescheid.</p> <p>5.4 Die Baumaßnahme muss spätestens 12 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von 4 Jahren abgeschlossen sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Sportamtes innerhalb des zwölfmonatigen Zeitraumes vor Baubeginn.</p> <p>5.5 Die Fördermittel werden nach Anforderung des Vereins und Vorlage der Originalbelege ausgezahlt.</p> <p>5.6 Der Verein hat spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Maßnahme einen prüffähigen Verwendungsnachweis zu erbringen.</p> <p>→ siehe Punkt 5.</p>
--	---

Investitionen und bei Maßnahmen, deren Ausführung sich über mehrere Jahre erstreckt, werden vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Rahmen des Investitionsprogramms lediglich Absichtserklärungen abgegeben. Auf der Grundlage eines Bewilligungsbescheides kann eine erste Abschlagszahlung beantragt werden. Die Baumaßnahme muss spätestens 12 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von 4 Jahren abgeschlossen sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Sportamtes innerhalb des zwölfmonatigen Zeitraumes vor Baubeginn.

8. Rückzahlung von Baukostenzuschüssen

Ein gewährter Baukostenzuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wurde;
- die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden;
- die Baukosten gegenüber den im Bewilligungsbescheid anerkannten Gesamtbaukosten niedriger sind oder nicht in der nachgewiesenen Höhe anerkannt werden können;
- die rechtsverbindliche Erklärung zur zeitlichen Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung nicht eingehalten wird und
- mit der Durchführung der geförderten Maßnahme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen bzw. nicht innerhalb von 4 Jahren abgeschlossen worden ist.

→ siehe „II. Voraussetzungen der Förderung“, Punkt 3.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Baukostenzuschüsse für vereinseigene Sportstätten mit sozialintegrativen Schwerpunkten von Sportvereinen</p> <p>→ Komplette Förderung entfällt aus folgenden Gründen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereine, die sozial-integrative Angebote anbieten, werden über das Vorwort und die allgemeinen Bedingungen erfasst. - Darüber hinaus betreiben bereits jetzt viele Verein Angebote / Maßnahmen, die sozial-integrativ bewertet werden können. Den Anreiz dafür gibt nicht der Zuschuss. Darüber hinaus haben die Vereine über sozial-integrative Angebote die Möglichkeit, neue Mitglieder zu gewinnen und deshalb einen Mehrwert. - Der Zuschuss ist immer an den Baukostenzuschuss und seine Höhe gekoppelt, sodass nur die Vereine für ihre sozialen Maßnahmen belohnt werden, die gleichzeitig auch Baumaßnahmen durchführen. Von diesem Zuschuss werden andere Vereine nicht erfasst, die ggf. sogar deutlich mehr oder komplexere Angebote durchführen. - Die Mittel fließen in die Baukostenzuschüsse und die Förderung regenerativer Energiegewinnung. 	<p>II. C. Förderung von Photovoltaikanlagen und Photovoltaikanlagen mit stationären Batteriespeichersystemen</p> <p>1. Förderart</p> <p>1.1 Die Stadt Münster gewährt Sportvereinen nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für Photovoltaikanlagen und Photovoltaikanlagen mit stationären Batteriespeichersystemen.</p> <p>1.2 Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von elektrischem Strom und der Ausbau von Speichersystemen, die einen weiteren Ausbau der Photovoltaik ermöglichen. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Münster geleistet.</p> <p>1.3 Förderfähig ist die Neuinstallation einer fest installierten netzverbundenen Photovoltaik (PV)- Anlage mit einer installierten Leistung von mindesten 3 Kilowattpeak (kWp) unter Einhaltung der unten aufgeführten Voraussetzungen.</p> <p>2. Fördervoraussetzungen</p> <p>Neben der Erfüllung aller Merkmale „II. Voraussetzungen der Förderung“ der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:</p> <p>2.1 Gefördert wird die Neuinstallation einer festinstallierten netzverbundenen Photovoltaik (PV)- Anlage mit einer installierten Leistung von mindestens 3 Kilowattpeak (kWp).</p> <p>2.2 Für die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel sind die ordnungsgemäße, sichere Installation der PV- Anlage gemäß gültiger Normen und Regelwerke und die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme durch ein geeignetes Fachunternehmen zu bescheinigen. Anlagen, die in Eigenleistung errichtet werden, können nicht gefördert werden.</p> <p>2.3 Die Antragstellung kann bis zum Ende des 6. Monats nach Durchführung der Maßnahmen erfolgen. Für die Bemessung der Frist ist das Datum der Schlussrechnung maßgebend.</p> <p>2.4 Je Funktionsgebäude ist nur eine PV-Anlage förderfähig.</p> <p>3. Höhe der Förderung</p> <p>Die Förderung in Form eines Zuschusses beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Photovoltaikanlagen: 100 Euro je Kilowattpeak (€/kWp). Maximal 2.000 Euro. - Zusätzlich wird ein Bonus von pauschal 1.000 Euro ausbezahlt, wenn die neuinstallierte Photovoltaikanlage zusammen mit einem stationären elektrischen Batteriespeichersystem installiert wird. <p>4. Antragsverfahren</p> <p>Die Anträge können zu jeder Zeit schriftlich beim Sportamt gestellt und zusammen mit einem Angebot eines Fachunternehmens eingereicht werden.</p> <p>5. Zuschussverfahren</p> <p>5.1 Vollständige Anträge werden nach Eingang bearbeitet.</p> <p>5.2 Das Sportamt entwickelt auf Grundlage der Prüfung der Fördervoraussetzungen einen Entscheidungsvorschlag.</p> <p>Der Sportverein erhält nach Beschlussfassung im Sportausschuss einen Bewilligungsbescheid, der mit Auflagen verbunden werden kann. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahmen sowie der Einreichung des Kosten-/Leistungsnachweises.</p> <p>5.3 Die Auszahlung der Mittel erfolgt entsprechend des vorbehaltslosen endgültigen Bewilligungsbescheides nach Durchführung der förderfähigen Maßnahmen.</p> <p>5.4 Der Sportverein hat bis zum Ablauf der gemäß Bewilligungsbescheid benannten Frist, spätestens jedoch 10 Monate nach der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides ein vom</p>

	<p>Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme sowie den Kostennachweis für die Installation der Anlage vorzulegen. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Auf Antrag kann die Frist einmal um 4 Monate verlängert werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass besondere Gründe für eine Verlängerung sprechen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Ablauf der Frist gestellt wird.</p> <p>6. Kumulation/Sonstige Förderbestimmungen</p> <p>Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich.</p>
--	---

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>IV. <i>Entschädigung für die Mitbenutzung von Sportstätten durch Schulen</i></p> <p>1. <u>Allgemeine Vorschriften</u></p> <p>Die Stadt Münster gewährt Trägern von Sportstätten, die ihre Sportanlagen und Sportgeräte zur Benutzung durch Schulen zur Verfügung stellen, jährlich eine finanzielle Entschädigung.</p> <p>2. <u>Antragsberechtigung</u></p> <p>Antragsberechtigt sind:</p> <p>2.1 Vereine mit vereinseigenen Sportanlagen 2.2 Vereine mit Pachtverträgen, 2.3 Vereine mit Nutzungsverträgen, 2.4 sonstige Träger von Sportstätten,</p> <p>deren Sportanlagen durch Schulen mitbenutzt werden.</p> <p>3. <u>Antragstellung</u></p> <p>3.1 Voraussetzung für die Antragstellung ist ein sportgerechter Zustand der Sportstätten. Die Zahlung einer Entschädigung wird vom Pflegezustand der Sportstätten abhängig gemacht. Die Voraussetzungen prüft die Sportstättenkommission. Die Höhe der Entschädigung an den jeweiligen Träger legt der Sportausschuss fest.</p> <p>3.2 Auf Anfrage des Sportamtes haben die Träger der Sportstätten bis zum 01.10. eines jeden Jahres den Umfang der Schulmitbenutzung mitzuteilen.</p> <p>3.3 Der Umfang der Schulmitbenutzung bei den Antragsberechtigten lt. Ziffern 2.2, 2.3 und 2.4 ergibt sich aus Sporthallen- oder anderen Belegungsplänen der jeweiligen Jahre.</p> <p>4. <u>Berechnung der Entschädigung</u></p> <p>4.1 Entschädigung für Vereine mit vereinseigenen Anlagen</p> <p>Als Entschädigung werden die Betriebskosten für die Sportanlagen und die Unterhaltung und Pflege der Sportgeräte in Höhe der nachgewiesenen prozentualen Schulnutzung zu 100 % übernommen.</p> <p>4.2 Entschädigung für Vereine mit Pachtverträgen</p> <p>Anhand des Sportplatzbelegungsplanes wird die Gesamtschülerzahl der die jeweiligen Sportanlagen nutzenden Schulklassen ermittelt. Die Entschädigung wird über einen pro-Kopf-Betrag je Schülerin und Schüler pro Woche ermittelt. Der pro-Kopf-Betrag wird zunächst auf 2,50 € festgesetzt. Sollte sich die allgemeine Kostensituation für die Bereitstellung der Sportstätten grundlegend ändern, wird eine Angleichung des pro-Kopf-Betrages vorgenommen. Die Multiplikation des pro-Kopf-Betrages mit der Schülerzahl je Sportanlage ergibt den Auszahlungsbetrag für den jeweiligen Träger.</p> <p>4.3 Entschädigung für Vereine mit Nutzungsverträgen</p> <p>Die gem. Belegungsplan nachgewiesene Gesamtstundenzahl wird mit dem vertraglich festgelegten Benutzungsentgelt multipliziert.</p> <p>4.4 Entschädigung für sonstige Träger von Sportstätten</p> <p>Die Entschädigung für die sonstigen Träger von Sportstätten wird nach Ziffer 4.2 berechnet.</p>	<p>III. Entschädigung für die Mitbenutzung von Sportstätten durch Schulen</p> <p>1. <u>Allgemeine Vorschriften</u></p> <p>Die Stadt Münster gewährt Trägern von Sportstätten, die ihre Sportanlagen und Sportgeräte zur Benutzung durch Schulen zur Verfügung stellen, jährlich eine finanzielle Entschädigung</p> <p>2. <u>Antragsberechtigung</u></p> <p>Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereine die die Voraussetzungen der Sportförderrichtlinie erfüllen - Anspruch auf einen städtischen Betriebskostenzuschuss haben. - Nutzungsverträge mit der Stadt Münster geschlossen haben und - Sportanlagen durch Schulen mitbenutzt werden. <p>3. <u>Antragstellung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzung für die Antragstellung ist ein sportgerechter Zustand der Sportstätten. Die Zahlung einer Entschädigung wird vom Pflegezustand der Sportstätten abhängig gemacht. Die Voraussetzungen prüft die Sportstättenkommission. - Die Höhe der Entschädigung an den jeweiligen Träger legt der Sportausschuss fest. - Auf Anfrage des Sportamtes haben die Träger der Sportstätten bis zum 01.07. eines jeden Jahres die Nutzung mitzuteilen. <p>→ Entfällt, da ein Pauschalbetrag gezahlt wird.</p> <p>4. <u>Berechnung der Entschädigung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Für das laufende Schuljahr wird eine einmalige pauschale Entschädigung gezahlt. - Die Höhe der Pauschale ist abhängig von der Anzahl der Schulen, die die Sportanlagen nutzen. <p>Die Pauschale beträgt pro Kalenderjahr für</p> <ul style="list-style-type: none"> - jede nutzende Schule 250 €, - Bundesjugendspielen / Spielfeste 100 €, - Schulen bei denen der OGS die Sportanlage nutzt 100 €. <p>Die Pauschalen werden nebeneinander gewährt.</p> <p>→ Entfällt, weil ein Pauschalbetrag gezahlt und dabei die angefallenen Nutzungsstunden nicht berücksichtigt werden müssen.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung																
<p>V. Zuschüsse zu den Kosten für die Benutzung der städt. Bäder durch Sportvereine</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>Die Stadt Münster fördert im Rahmen der „Allgemeinen Grundsätze“ Sportvereine, die nach dem Vereinsbadeplan städt. Bäder nutzen.</p> <p>2. Zuschusshöhe</p> <p>Die nach Ziffer 6. der Tarife für die Nutzung städt. Bäder im Rahmen des Vereinsbadeplanes zu erhebenden Entgelte werden aus Mitteln des Sportetats ab 01.01.2002 voll übernommen</p> <p>Für die nach Ziffer 7. der Tarife für die Nutzung der städt. Bäder bei Sonderveranstaltungen zu erhebenden Entgelte können im Rahmen der Gewährung städt. Zuschüsse für die Anmietung von Sportstätten nach Ziffer I dieser Richtlinie Anträge gestellt werden.</p> <p>3. Auszahlung</p> <p>Die Zuschüsse für Nutzungen innerhalb des Vereinsbadeplanes werden verwaltungsintern verrechnet.</p> <p>Bei Anträgen für Sonderveranstaltungen nach Ziffer I dieser Richtlinie erfolgt die Auszahlung entsprechend der dort getroffenen Regelung.</p> <p>Auszug aus dem Badetarif der Stadt Münster:</p> <p>7. Sonderveranstaltungen</p> <table border="0" data-bbox="247 1338 1024 1501"> <tr> <td>Lehrgang bis 50 Teilnehmer während der Öffnungszeiten</td> <td style="text-align: right;">26,50 €</td> </tr> <tr> <td>Lehrgang bis 50 Teilnehmer außerhalb der Öffnungszeiten</td> <td style="text-align: right;">53,00 €</td> </tr> </table> <p>8. Schwimmsportveranstaltung von und mit ortsansässigen Vereinen</p> <table border="0" data-bbox="247 1596 1024 2258"> <tr> <td>- Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit beschränkter Eignung für Sportbetrieb innerhalb der Öffnungszeiten ⁽¹⁾</td> <td style="text-align: right;">66,50 €</td> </tr> <tr> <td>- Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit unbeschränkter Eignung für Sportbetrieb innerhalb der Öffnungszeiten</td> <td style="text-align: right;">93,00 €</td> </tr> <tr> <td>- Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit beschränkter Eignung für Sportbetrieb außerhalb der Öffnungszeiten ⁽¹⁾</td> <td style="text-align: right;">53,00 €</td> </tr> <tr> <td>- Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit unbeschränkter Eignung für Sportbetrieb außerhalb der Öffnungszeiten</td> <td style="text-align: right;">79,00 €</td> </tr> <tr> <td>- Sonderveranstaltung von überregionaler Bedeutung innerhalb der Öffnungszeiten ⁽²⁾</td> <td style="text-align: right;">26,50 €</td> </tr> <tr> <td>- Sonderveranstaltung von überregionaler Bedeutung außerhalb der Öffnungszeiten ⁽²⁾</td> <td style="text-align: right;">53,00 €</td> </tr> </table> <p>Alle Entgelte enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz.</p> <p>(1) Als Bäder mit beschränkter Eignung für Schulsport und sonstigen Sportbetrieb gelten die Hallenbäder Amelsbüren, Handorf, Roxel, Wolbeck und Kinderhaus</p> <p>(2) Als Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung werden Veranstaltungen ab Bezirksmeisterschaften aufwärts gesehen.</p>	Lehrgang bis 50 Teilnehmer während der Öffnungszeiten	26,50 €	Lehrgang bis 50 Teilnehmer außerhalb der Öffnungszeiten	53,00 €	- Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit beschränkter Eignung für Sportbetrieb innerhalb der Öffnungszeiten ⁽¹⁾	66,50 €	- Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit unbeschränkter Eignung für Sportbetrieb innerhalb der Öffnungszeiten	93,00 €	- Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit beschränkter Eignung für Sportbetrieb außerhalb der Öffnungszeiten ⁽¹⁾	53,00 €	- Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit unbeschränkter Eignung für Sportbetrieb außerhalb der Öffnungszeiten	79,00 €	- Sonderveranstaltung von überregionaler Bedeutung innerhalb der Öffnungszeiten ⁽²⁾	26,50 €	- Sonderveranstaltung von überregionaler Bedeutung außerhalb der Öffnungszeiten ⁽²⁾	53,00 €	<p>→ Siehe I. Allgemeine Grundsätze der Sportförderung in Münster, Punkt 2.</p>
Lehrgang bis 50 Teilnehmer während der Öffnungszeiten	26,50 €																
Lehrgang bis 50 Teilnehmer außerhalb der Öffnungszeiten	53,00 €																
- Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit beschränkter Eignung für Sportbetrieb innerhalb der Öffnungszeiten ⁽¹⁾	66,50 €																
- Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit unbeschränkter Eignung für Sportbetrieb innerhalb der Öffnungszeiten	93,00 €																
- Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit beschränkter Eignung für Sportbetrieb außerhalb der Öffnungszeiten ⁽¹⁾	53,00 €																
- Öffentliche Schwimmveranstaltung in Bädern mit unbeschränkter Eignung für Sportbetrieb außerhalb der Öffnungszeiten	79,00 €																
- Sonderveranstaltung von überregionaler Bedeutung innerhalb der Öffnungszeiten ⁽²⁾	26,50 €																
- Sonderveranstaltung von überregionaler Bedeutung außerhalb der Öffnungszeiten ⁽²⁾	53,00 €																

Alte Fassung	Neue Fassung Änderungen sind rot kenntlich gemacht.
<p style="text-align: center;">VI. Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportanlagen mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder ("Allgemeine Nutzungsbedingungen") Stand: 01.05.2006</p> <p>I. Nutzung</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>Die städtischen Sportanlagen (Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen und Sportaußenanlagen) oder von der Stadt Münster gepachtete, gemietete oder verwaltete Sportanlagen werden auf Antrag durch das Sportamt der Stadt unter den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung gestellt.</p> <p>2. Nutzungsrecht</p> <p>Die städtischen Sportanlagen werden Sportvereinen, Sport- und Jugendverbänden und sonstigen Gruppen für den Übungsbetrieb, für Meisterschaften und Sportveranstaltungen überlassen, soweit freie Stunden bei Berücksichtigung der Interessen aller Sportgruppe verfügbar sind und der beantragten Überlassung keine besonderen öffentlichen oder vertraglichen Rechte entgegenstehen.</p> <p>Einzelpersonen und Besitzer eigener Sportanlagen werden bei der Vergabe städtischer Sportanlagen berücksichtigt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der vorgenannten Regelung möglich ist. Als Besitzer einer (eigenen) Sportanlage gelten auch Vereine, die eine städtische Sportanlage auf vertraglicher Grundlage nutzen.</p> <p>Für Berufssportveranstaltungen können die städtischen Sportanlagen nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Das städtische Sportamt stellt fest, ob es sich um eine Berufs- oder Amateursportveranstaltung handelt.</p> <p>Die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen wird auf den städtischen Sportanlagen grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen kann das städtische Sportamt auf Antrag Ausnahmen zulassen.</p> <p>Die Nutzer der städtischen Sportanlagen haben sich nach den Anweisungen des städtischen Dienstpersonals oder anderer mit der Aufsicht beauftragter Personen zu richten.</p> <p>3. Nutzungszeiten</p> <p>Alle städtischen Sportanlagen stehen vorrangig den Schulen montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Verfügung. Soweit Schulen die vorgenannten Zeiten nicht ausnutzen, können die städtischen Sportanlagen Vereinen, Verbänden oder sonstigen Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Nach 18.00 Uhr, bzw. 12.00 Uhr, und an Sonn- und Feiertagen, können die städtischen Sportanlagen anderen Sportgruppen im Rahmen der vom städtischen Sportamt zu erstellenden Nutzungspläne überlassen werden.</p> <p>Die städtischen Sportanlagen müssen in der Regel bis 22.00 Uhr wieder verlassen worden sein.</p> <p>Die Nutzungsmöglichkeiten während der Ferien werden Jahr für Jahr durch das städtische Schulamt und das Sportamt der Stadt besonders festgesetzt.</p> <p>Von den vorgenannten Nutzungszeiten kann das Sportamt der Stadt im Interesse besonderer Veranstaltungen abweichende Regelungen treffen.</p> <p>4. Sportveranstaltungen</p> <p>Die Durchführung von Sportveranstaltungen ist rechtzeitig, mindestens jedoch acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Sportamt der Stadt anzumelden. Nichtsportliche Veranstaltungen bedürfen einer Voranmeldung von mindestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.</p>	<p style="text-align: center;">IV. Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder (Stand: 04.06.2020)</p> <p>A Nutzung</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>Städtische Sportstätten im Sinne dieses Punktes IV sind städtische oder längerfristig von der Stadt Münster gepachtete, gemietete oder verwaltete Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder und mit Ausnahme der Sportstätten, die längerfristig durch vertragliche Regelungen zur Nutzung überlassen oder verpachtet sind. Sie werden auf Antrag durch das Sportamt der Stadt unter den nachstehenden Bedingungen für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt im Einzelfall.</p> <p>2. Nutzungsrecht</p> <p>Die städtischen Sportstätten werden Sportvereinen, Sport- und Jugendverbänden und sonstigen Gruppen für den Übungsbetrieb, für Meisterschaften und Sportveranstaltungen überlassen, soweit freie Stunden bei Berücksichtigung der Interessen aller Sportgruppen verfügbar sind und der beantragten Überlassung keine besonderen öffentlichen oder vertraglichen Rechte entgegenstehen.</p> <p>Zugewiesene Sportstättenzeiten dürfen nicht an Dritte weitergegeben bzw. vermietet werden. Freiwerdende Sportstättenzeiten sind an das Sportamt zurückzugeben.</p> <p>Einzelpersonen und Besitzer eigener Sportstätten werden bei der Vergabe städtischer Sportstätten berücksichtigt, soweit dies ohne Beeinträchtigung der vorgenannten Regelung möglich ist. Als Besitzer einer (eigenen) Sportanlage gelten auch Vereine, die eine städtische Sportanlage längerfristig auf vertraglicher Grundlage nutzen.</p> <p>Für Berufssportveranstaltungen können die städtischen Sportstätten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden. Das städtische Sportamt stellt fest, ob es sich um eine Berufs- oder Amateursportveranstaltung handelt.</p> <p>Die Durchführung nichtsportlicher Veranstaltungen wird auf den städtischen Sportstätten grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Einzelfällen kann das städtische Sportamt auf Antrag Ausnahmen zulassen.</p> <p>Die Nutzer der städtischen Sportstätten haben sich nach den Anweisungen des städtischen Dienstpersonals oder anderer mit der Aufsicht beauftragter Personen zu richten.</p> <p>3. Nutzungszeiten</p> <p>Alle städtischen Sportstätten stehen vorrangig den Schulen montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr (und samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr) zur Verfügung. Soweit Schulen die vorgenannten Zeiten nicht ausnutzen, können die städtischen Sportstätten Vereinen, Verbänden oder sonstigen Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Nach 18.00 Uhr, (bzw. 12.00 Uhr), und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, können die städtischen Sportstätten anderen Sportgruppen im Rahmen der vom städtischen Sportamt zu erstellenden Nutzungspläne überlassen werden.</p> <p>Die städtischen Sportstätten müssen in der Regel bis 22.00 Uhr wieder verlassen worden sein.</p> <p>Die Nutzungsmöglichkeiten während der Ferien werden Jahr für Jahr durch das städtische Amt für Schule und Weiterbildung und das Sportamt der Stadt besonders festgesetzt.</p> <p>Von den vorgenannten Nutzungszeiten kann das Sportamt der Stadt im Interesse besonderer Veranstaltungen Bedarfsfall abweichende Regelungen treffen.</p> <p>4. Sportveranstaltungen</p> <p>Die Durchführung von Sportveranstaltungen ist rechtzeitig, mindestens jedoch acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Sportamt der Stadt anzumelden. Nichtsportliche Veranstaltungen bedürfen einer Voranmeldung von mindestens 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.</p>

Die Entscheidung über eine eventuelle Überlassung der städtischen Sportanlagen trifft das Sportamt der Stadt innerhalb von acht Tagen. Sie wird dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt.

5. Übungsbetrieb und Meisterschaften

Das Sportamt der Stadt ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung zur Nutzung der städtischen Sportanlagen zurückzuziehen, wenn es aus sportlichen Gründen oder durch unvorhergesehene Verhältnisse erforderlich wird.

Die betroffenen Sportgruppen haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

6. Ordnungsgrundsätze zur Nutzung der städtischen Sportanlagen, Umkleieräume und anderen Einrichtungen

Die Überlassung der städtischen Sportanlagen bzw. Einrichtungen erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Sportamtes der Stadt. Dieser Bescheid berechtigt zur Nutzung der städtischen Sportanlagen bzw. Einrichtungen und gibt Auskunft über die festgesetzten Zeiten und die zulässige Nutzung. Die Sportgruppe oder eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen haben sich dem städtischen Aufsichtspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

Die bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb benutzten Geräte sind nach Gebrauch an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen. Vereinseigene Geräte dürfen in den städtischen Sportanlagen nur mit Genehmigung des Sportamtes der Stadt untergebracht werden. Eine Haftung übernimmt die Stadt für untergebrachte Gegenstände nicht.

Die Umkleieräume und sanitären Anlagen werden der Sportgruppe/den Sportgruppen jeweils zusammen mit den städtischen Sportanlagen zur Verfügung gestellt, falls nicht besondere Vereinbarungen bestehen. Bei Nutzung der Wasch- und Duscheinrichtungen muss der Wasserverbrauch auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.

Unbefugten ist das Betreten der Umkleide- und Duschräume nicht gestattet.

Alle Einrichtungen der städtischen Sportanlagen und die zur Verfügung gestellten städtischen Geräte und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Durch Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim städtischen Personal (Platzwart, Hausmeister oder andere eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen) zu melden.

Das Betreten der städtischen Gymnastikhallen und der Spielfelder in den städtischen Turn- und Sporthallen ist nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, gestattet. Haftmittel (Harz) dürfen nicht benutzt werden.

Die Sportgruppen haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume/Hallentrakte mit Ablauf der zugewiesenen Belegungszeit auf eigene Kosten besenrein verlassen werden.

Bei Nutzung der städtischen Sportanlagen sind die Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzepts der Stadt Münster zu beachten. Abfallvermeidung hat Vorrang vor sachgerechter Abfallentsorgung. Die Einsatzmöglichkeiten von kompostierbarem Einweg- und/oder Mehrweggeschirr sind weitestgehend auszuschöpfen. Die dadurch anfallenden Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Nutzers/der Sportgruppe bzw. des Veranstalters/der Veranstalter.

Fahrzeuge, gleich welcher Art, dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

Die Entscheidung über eine mögliche Nutzung der städtischen Sportstätten trifft das Sportamt der Stadt. Sie wird dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt.

5. Übungsbetrieb und Meisterschaften

Das Sportamt der Stadt ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung zur Nutzung der städtischen Sportstätten zurückzuziehen, wenn es aus sportlichen Gründen oder durch unvorhergesehene Verhältnisse erforderlich wird.

Die betroffenen Sportgruppen haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

6. Ordnungsgrundsätze zur Nutzung der städtischen Sportstätten, Umkleieräume und anderen Einrichtungen

Die Nutzungsgenehmigung der städtischen Sportstätten erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid des Sportamtes der Stadt. Dieser Bescheid berechtigt zur Nutzung der städtischen Sportstätten und gibt Auskunft über die festgesetzten Zeiten und die zulässige Nutzung. Die Sportgruppe oder eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen haben sich dem städtischen Aufsichtspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

Die bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb benutzten Geräte sind nach Gebrauch an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen. Vereinseigene Geräte dürfen in den städtischen Sportstätten nur mit Genehmigung des Sportamtes der Stadt untergebracht werden. Eine Haftung übernimmt die Stadt für untergebrachte Gegenstände nicht.

Die Umkleieräume und sanitären Anlagen werden der Sportgruppe jeweils zusammen mit der städtischen Sportstätte zur Verfügung gestellt, falls keine besonderen Vereinbarungen bestehen. Bei Nutzung der Wasch- und Duscheinrichtungen muss der Wasserverbrauch auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt werden.

Unbefugten ist das Betreten der Umkleide- und Duschräume nicht gestattet.

Alle Einrichtungen der städtischen Sportstätten und die zur Verfügung gestellten städtischen Geräte und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Durch Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem städtischen Personal (Platzwart, Hallenwart oder anderen eigens mit der Aufsicht beauftragten Personen) zu melden.

In den meisten Sporthallen wird der Zugang über Schlüsselverträge geregelt und damit die Schlüsselgewalt an den Nutzer übertragen. Es ist nicht gestattet, die Schlüssel mit dem Namen der Sporthalle zu kennzeichnen. Bei Verlust des Schlüssels muss bestätigt werden, dass der Schlüssel weder gekennzeichnet war noch gestohlen wurde. Im Falle des Verlustes hat der Nutzer die anfallenden Kosten für die Schlüsselersatzbeschaffung und ggf. für den Austausch der Schließanlage zu tragen.

Das Betreten der städtischen Gymnastikhallen und der Spielfelder in den städtischen Turn- und Sporthallen ist nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, gestattet. Haftmittel (Harz) dürfen nicht benutzt werden.

Die Sportgruppen haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume/Hallentrakte mit Ablauf der zugewiesenen Belegungszeit auf eigene Kosten besenrein verlassen werden. **Besonders nach Sondernutzungen in den Ferien (wenn durch die Stadt keine Unterhaltsreinigung erfolgt) ist die Sportstätte besenrein zu verlassen sowie der Müll zu sammeln und eigenverantwortlich nach jeder Trainingseinheit ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung darf nicht in die Müllcontainer der Schule erfolgen.**

Bei Nutzung der städtischen Sportstätten sind die Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzepts der Stadt Münster zu beachten. Abfallvermeidung hat Vorrang vor sachgerechter Abfallentsorgung. Die Einsatzmöglichkeiten von kompostierbarem Einweg- und/oder Mehrweggeschirr sind weitestgehend auszuschöpfen. Die dadurch anfallenden Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Nutzers/der Sportgruppe bzw. des Veranstalters/der Veranstalter.

Fahrzeuge, gleich welcher Art, dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

Tiere dürfen sich innerhalb von Gymnastik-, Turn- und Sporthallen bzw. auf den Außensportanlagen nicht aufhalten mit Ausnahme von Assistenz- und Behindertenbegleithunden.

<p>7. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken</p> <p>Auf den städtischen Sportanlagen sind wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt der Stadt, soweit die an anderer Stelle einzuholenden Genehmigungen vorliegen.</p> <p>8. Betriebsordnungen</p> <p>Die besonderen Betriebsordnungen (Hallenordnungen, Hausordnung usw.) für die Nutzung der städtischen Sportanlagen und Einrichtungsgegenstände sind zu beachten.</p> <p>9. Haftung der Stadt</p> <p>Die Nutzung der städtischen Sportanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Sportgruppe bzw. ein von der Sportgruppe eigens benannter Verantwortlicher hat die Anlagen und Geräte vor Gebrauch auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Festgestellte oder eintretende Schäden sind unverzüglich dem städtischen Personal (Platzwart, Hausmeister oder andere eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen) zu melden.</p> <p>Die Stadt haftet nicht bei Abhandenkommen oder Beschädigung abgelegter Kleidungsstücke und anderer von Nutzern oder Besuchern mitgebrachter Gegenstände.</p> <p>10. Haftung des Nutzers</p> <p>Sportgruppen, die Schäden an den städtischen Sportanlagen und/oder ihren Einrichtungen verursachen, werden haftbar gemacht. Mehrere Sportgruppen haften als Gesamtschuldner.</p> <p>11. Ausschluss von der Nutzung</p> <p>Die Nutzer der städtischen Sportanlagen bzw. Sporteinrichtungen, die diesen Bestimmungen zuwider handeln oder die Ordnung auf den städtischen Sportanlagen stören, können je nach Schwere des Verstoßes zeitweise oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden. Betroffene Nutzer haben keinen Anspruch auf Entschädigung.</p> <p>II. Entgelte</p> <p>1. Grundsatz der Unentgeltlichkeit</p> <p>Im Rahmen der Sportförderung der Stadt Münster ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen und der zugehörigen Sportgeräte weitgehend unentgeltlich. Ausnahmen ergeben sich aus Ziffer II.3.</p> <p>2. Unentgeltliche Nutzung</p> <p>Unentgeltlich ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen zu sportlichen Zwecken für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schulen der Stadt Münster; - den Übungs- und Meisterschaftsbetrieb der Sportvereine, die Mitglied des Stadtsportbund Münster e. V. sind oder deren Mitglieder zu 75 % innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Münster wohnen; - Freundschaftsbegegnungen und Turniere der Sportvereine, die Mitglied des Stadtsportbund Münster e. V. sind oder deren Mitglieder zu 75 % innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Münster wohnen. 	<p>Weitere zu beachtende Ordnungsgrundsätze gehen aus den jeder Nutzungsbestätigung beigefügten „Benutzungsbedingungen für städtische Sportstätten“ hervor.</p> <p>7. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und Ausschank von Getränken</p> <p>Auf den städtischen Sportstätten sind wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Sportamt der Stadt, soweit die an anderer Stelle einzuholenden Genehmigungen vorliegen.</p> <p>8. Betriebsordnungen</p> <p>Die ausgehändigten Benutzungsbedingungen für Hallen und Sportaußenanlagen sowie die aushängende Hallenordnung sind zu beachten.</p> <p>9. Haftung der Stadt</p> <p>Die Nutzung der städtischen Sportstätten und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Sportgruppe bzw. ein von der Sportgruppe eigens benannter Verantwortlicher hat die Anlagen und Geräte vor Gebrauch auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Festgestellte oder eintretende Schäden sind unverzüglich dem städtischen Personal (Platzwart, Hallenwart oder andere eigens mit der Aufsicht beauftragte Personen) zu melden.</p> <p>Die Stadt haftet nicht bei Abhandenkommen oder Beschädigung abgelegter Kleidungsstücke und anderer von Nutzern oder Besuchern mitgebrachter Gegenstände.</p> <p>10. Haftung des Nutzers</p> <p>Sportgruppen, die Schäden an den städtischen Sportstätten und/oder ihren Einrichtungen verursachen, werden haftbar gemacht. Mehrere Sportgruppen haften als Gesamtschuldner.</p> <p>11. Ausschluss von der Nutzung</p> <p>Die Nutzer der städtischen Sportstätten bzw. Sporteinrichtungen, die diesen Bestimmungen zu wider handeln oder die Ordnung auf den städtischen Sportstätten stören, können je nach Schwere des Verstoßes zeitweise oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden. Betroffene Nutzer haben keinen Anspruch auf Entschädigung.</p> <p>B <u>Entgelt-Grundsätze</u></p> <p>Im Rahmen der Sportförderung der Stadt Münster ist die Nutzung der städtischen Sportstätten und der zugehörigen Sportgeräte weitgehend unentgeltlich (siehe Ziffer B1.). Ausnahmen sind in Ziffer B2 festgelegt.</p> <p>Die Entgelte werden vom Sportamt der Stadt bei Antragstellung in Rechnung gestellt und sind von der Sportgruppe bzw. vom Veranstalter vom Antragsteller innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu zahlen. Periodische Belegungen werden quartalsweise zur Mitte des Quartals in Rechnung gestellt.</p> <p>Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner für die Nutzungsentgelte und etwaige weitere Kosten.</p> <p>1. Unentgeltliche Nutzung</p> <p>Unentgeltlich ist die Nutzung der städtischen Sportstätten (mit Ausnahme der städt. Tennis- und Speckbrettplätze und der städtischen Hallen- und Freibäder) zu sportlichen Zwecken für:</p> <p>1.1 Schulsport, und außersportliche Schulveranstaltungen sowie Lehreraus- und -fortbildungsmaßnahmen der städt. Schulen bzw. der Stadt Münster einschl. des außerunterrichtlichen Schulsports und Angeboten des Offenen Ganztages der städt. Schulen</p> <p>sowie Schulen, die im Einzugsbereich der Stadt Münster angesiedelt und nicht gewerblich ausgerichtet sind bzw. kein Schulgeld erheben, als auch schulische Maßnahmen der Bezirksregierung Münster und des Zentrums für Schulpraktische Lehrerausbildung.</p> <p>1.2 den Übungs- und Meisterschaftsbetrieb sowie Freundschaftsbegegnungen und Turniere der eingetragenen SSB-Sportvereine sowie Mitgliedsvereinen des Stadtsportbund</p>
---	---

<p>3. Entgeltliche Nutzung</p> <p>3.1 Entgeltlich ist die Nutzung der städtischen Sportanlagen zu sportlichen Zwecken für</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Übungs- und den Wettkampfbetrieb freier und privater Sportgruppen sowie für Weiterbildungseinrichtungen; - auswärtige Sportvereine und Sportvereine, die nicht Mitglied des Stadtsportbund Münster e. V. sind bzw. deren Mitglieder nicht zu 75 % innerhalb der politischen Grenzen der Stadt Münster wohnen; - überörtliche Sportverbände; - Nutzer der städtischen Tennisplätze; - Nutzer der städtischen Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke. <p>3.2 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden.</p>	<p>Münster e. V., die dort als außerordentliches Mitglied geführt werden</p> <p>eingetragene Vereine mit dem Status der Gemeinnützigkeit, die als Hauptsatzungszweck den Sport in der Vereinssatzung festgeschrieben haben und deren Mitglieder zu 75 % innerhalb der Grenzen der Stadt Münster wohnen;</p> <p>sowie Vereine aus Münster, die anerkannte Träger der Jugendarbeit sind und als gemeinnützig eingestuft sind</p> <p>1.3 Jugendeinrichtungen, die nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz als (freier) Träger der Jugendhilfe anerkannt sind oder Organisationen, die im Auftrag des städtischen Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien bzw. des Amtes für Schule und Weiterbildung mit jugendpflegerischen Maßnahmen beauftragt wurden.</p> <p>1.4 durch das Jugendamt in der Stadt Münster anerkannte Kindertageseinrichtungen sowie private Kindertageseinrichtungen. Das gilt darüber hinaus auch für Tagespflegepersonen, die eine durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster erteilte Pflegeerlaubnis nachweisen können.</p> <p>1.5 gemeinnützige soziale Einrichtungen aus Münster Die Gemeinnützigkeit (steuerlich anerkannte Förderungswürdigkeit) ist durch Freistellungsbescheid nachzuweisen.</p> <p>1.6 Angebote für Studierende des Fachbereichs Hochschulsport und des Instituts für Sportwissenschaften der WWU sowie der Fachhochschulen in Münster und vergleichbarer gemeinnütziger Institutionen</p> <p>1.7 gemeinnützige Bildungseinrichtungen, sofern diese keine Kursgebühren erheben</p> <p>1.8 Aus- und Fortbildungen von Übungsleiter/innen des Bildungswerks des LSB NW, Außenstelle Münster sowie Hospitationsangebote des Bildungswerkes für Mitgliedsvereine des Stadtsportbund Münster e. V. Die Hospitation ist auf maximal sieben Trainingszeiten á 60 Minuten pro Woche begrenzt.</p> <p>1.9 Dienstsport sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen der in Münster ansässigen Polizei, der Berufs- und freiwilligen Feuerwehren und der Bundeswehreinheiten</p> <p>1.10 örtliche Sport-Kreisverbände</p> <p>1.11 kirchliche gemeinnützige Träger aus Münster; Die Gemeinnützigkeit (steuerlich anerkannte Förderungswürdigkeit) ist durch Freistellungsbescheid nachzuweisen.</p> <p>2. Entgeltliche Nutzung</p> <p>Entgeltpflichtig ist die Nutzung der städtischen Sportstätten für</p> <p>2.1 <u>alle Nutzer, die nicht unter Punkt B1. aufgeführt sind</u></p> <p>2.2 Nutzer der städtischen Tennisplätze (Tarife siehe Anlage)</p> <p>2.3 Nutzer der städtischen Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke (Tarif siehe Anlage)</p> <p>2.4 <u>Übernachtungen und andere nicht sportliche außerschulische Sportstättenbelegungen, die durch Einzelfallentscheidung gestattet werden:</u></p> <p style="padding-left: 40px;">Nutzer, die unter Punkt B1 fallen: Tarif A alle Nutzer, die Punkt B2 aufgeführt sind: Tarif B</p> <p>zuzüglich anfallender Reinigungskosten (sofern die Reinigung nicht in Eigenregie erfolgt).</p> <p>2.5 Profi-/Berufssportveranstaltungen (Zuordnung anhand der Rechtsform und Gemeinnützigkeit), sowie sonstige Bedarfsträger (auch Sportverbände)</p> <p style="padding-left: 40px;">Für die Sporthalle Berg Fidel besteht eine Sonderregelung (siehe Anlage).</p>
---	--

<p>4. Tarife</p>	<p>2.6 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann nach Einzelfallprüfung ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Darüber entscheidet das Sportamt.</p> <p>2.7 Die Höhe des Entgeltes richtet sich danach, ob es sich um periodische oder terminliche Belegungen handelt (Ausnahme siehe Anlage):</p> <ul style="list-style-type: none">- periodische wöchentliche Nutzungen: Tarif A- terminliche Einzelnutzungen: Tarif B <p>Die Tarife sind in der Anlage zu dieser Sportförderrichtlinie festgelegt..</p>
------------------	--

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>VII. Kriterien zur Vergabe von Benutzungszeiten in kommunalen Sportstätten (Bedingungen für das Antragsverfahren)</p> <p>1. Bestand und Bedarf</p> <p>Trotz eines relativ hohen Bestandes an kommunalen Sportstätten kann der Übungsstunden-Bedarf insgesamt nicht optimal gedeckt werden. Deshalb müssen bei der Vergabe Kriterien berücksichtigt werden, die in diesen Grundsätzen ihren Ausdruck finden. Alle Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger sind gehalten, durch die Beachtung dieser Grundsätze ihren Beitrag für eine bedarfs-/sportgerechte Vergabe der Sportstätten zu leisten. Im Interesse aller Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger sind die bei der Antragstellung erhobenen Angaben korrekt und nachprüfbar zu machen.</p> <p>2. Allgemeine Kriterien</p> <p>2.1 Vorrang bei der Vergabe haben die Schulen und Bildungsinstitutionen in der Stadt Münster für ihren unterrichtlichen Bedarf einschließlich Schulsonderturnen. Freiwillige Schulsportgemeinschaften, Talentsichtungs- und Förderungsgruppen sind im Sinne des Landesprogrammes zusammen mit Kooperationen Schule/Verein vorrangig zu berücksichtigen.</p> <p>2.2 Für die verbleibenden freien Kapazitäten liegt unter den außerschulischen Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträgern die Priorität bei den im Stadtsportbund zusammengeschlossenen Vereinen, dem Betriebssport und Hochschulsport (beide melden ihren Bedarf nur geschlossen unter Beachtung vollständiger Angaben) und den freien und privaten Gruppen (Zahlergruppen).</p> <p>2.3 In einem angemessenen Umfang können sodann berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozialeinrichtungen der Stadt, - Träger von Weiterbildungseinrichtungen (nach dem Weiterbildungsgesetz), - Freizeitgruppen der Kirchen <p>2.4 In jedem Fall müssen verantwortliche Übungsleiterinnen und/oder Übungsleiter zur Verfügung stehen und der Sportverwaltung vor Zuweisung einer Nutzerzeit namentlich benannt werden.</p> <p>3. Sportliche Kriterien</p> <p>3.1 Spezifische Sportarten haben in Gymnastikräumen und Sporthallen Vorrang vor solchen, die auch im Freien betrieben werden können.</p> <p>3.2 Mannschaftssport rangiert vor Individualsport.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch Ratsbeschluss vom 05.05.1976 - Änderungsbeschluss vom 19.04.1978 - Fußballvereine von der Kostenpflichtigkeit der Benutzung der Trainingsbeleuchtung freigestellt sind, so dass künftig Senioren-Mannschaften sowie A- und B-Jugend-Mannschaften ihr Training auf Außenanlagen durchzuführen haben. Nur Vereine, denen keine Trainingszeiten auf Sportstätten mit Trainingsbeleuchtung zur Verfügung gestellt werden, können einen Sonderantrag stellen.</p> <p>3.3 Zu beachten ist der leistungsspezifische Trainingsbedarf im Hinblick auf Art der Sportstätte und Häufigkeit der Übungsstunden.</p> <p>3.4 Die Mindestbelegungsstärke bei Mannschaftssportarten soll bei 2 Mannschaften, bei Individualsportarten bei 12 Personen in Gymnastikhallen, bei 20 in Turnhalleneinheiten und bei 30 auf Großspielfeldern liegen. Ausnahmeregelungen aufgrund der spezifischen Sportarten trifft die Sportverwaltung.</p>	<p>V. Kriterien zur Vergabe von Benutzungszeiten in kommunalen Sportstätten (Bedingungen für das Antragsverfahren)</p> <p>1. Bestand und Bedarf</p> <p>Trotz eines relativ hohen Bestandes an kommunalen Sportstätten kann der Übungsstunden-Bedarf insgesamt nicht optimal gedeckt werden. Deshalb müssen bei der Vergabe Kriterien berücksichtigt werden, die in diesen Grundsätzen ihren Ausdruck finden. Alle Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger sind gehalten, durch die Beachtung dieser Grundsätze ihren Beitrag für eine bedarfs-/sportgerechte Vergabe der Sportstätten zu leisten. Im Interesse aller Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträger sind die bei der Antragstellung erhobenen Angaben korrekt und nachprüfbar zu machen.</p> <p>2. Allgemeine Kriterien</p> <p>2.1 Vorrang bei der Vergabe haben die Schulen und Bildungsinstitutionen in der Stadt Münster für ihren unterrichtlichen Bedarf einschließlich Schulsonderturnen. Freiwillige Schulsportgemeinschaften, Talentsichtungs- und Förderungsgruppen sind im Sinne des Landesprogrammes zusammen mit Kooperationen Schule/Verein vorrangig zu berücksichtigen, ebenso Angebote im Bereich des Offenen Ganztages.</p> <p>2.2 Für die verbleibenden freien Kapazitäten liegt unter den außerschulischen Bedarfsträgerinnen und Bedarfsträgern die Priorität bei den im Stadtsportbund zusammengeschlossenen Vereinen.</p> <p>2.3 In einem angemessenen Umfang können z. B. folgende Sportgruppen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozialeinrichtungen der Stadt, - Träger von Weiterbildungseinrichtungen (nach dem Weiterbildungsgesetz), - Freizeitgruppen der Kirchen - freie Betriebssportgruppen - u. a. <p>2.4 In jedem Fall muss eine verantwortliche Person den Übungsbetrieb leiten, die Durchführung muss bei dieser Person liegen und diese muss in der Sportstätte anwesend sein. Diese Person muss mindestens 18 Jahre alt sein.</p> <p>3. Sportliche Kriterien</p> <p>3.1 Spezifische Hallensportarten haben in Gymnastikräumen und Sporthallen Vorrang vor solchen, die auch im Freien betrieben werden können.</p> <p>3.2 Mannschaftssport rangiert vor Individualsport.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch Ratsbeschluss vom 05.05.1976 - Änderungsbeschluss vom 19.04.1978 - Fußballvereine von der Kostenpflichtigkeit der Benutzung der Trainingsbeleuchtung freigestellt sind, so dass künftig Senioren-Mannschaften sowie A- und B-Jugend-Mannschaften ihr Training auf Außenanlagen durchzuführen haben. Nur Vereine, denen keine Trainingszeiten auf Sportstätten mit Trainingsbeleuchtung zur Verfügung gestellt werden, können einen Sonderantrag stellen.</p> <p>3.3 Zu beachten ist der leistungsspezifische Trainingsbedarf im Hinblick auf Art der Sportstätte und Häufigkeit der Übungsstunden.</p> <p>3.4 Die Mindestbelegungsstärke bei Mannschaftssportarten soll bei 2 Mannschaften, bei Individualsportarten bei 10 Personen in Gymnastikhallen, bei 15 in Turnhalleneinheiten und bei 30 auf Großspielfeldern liegen. Ausnahmeregelungen aufgrund der spezifischen Sportarten trifft die Sportverwaltung.</p>

<p>3.5 Als Übungseinheiten sind in der Regel für Freizeit- und Breitensport 90 Min. pro Woche anzusetzen. Für die unteren Leistungsklassen (bis zur Bezirksebene) ist eine Trainingseinheit von 1,5 Std. (90 Min.), maximal 2 x wöchentlich anzusetzen. Für die höchsten und höheren Amateurklassen beträgt eine Trainingseinheit 2 Std. (120 Min.), die mehrfach wöchentlich nach folgenden Kriterien anzusetzen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. und 2. Bundesliga bis zu 6 x wöchentlich - Regionalliga Oberliga Verbandsliga bis zu 4 x wöchentlich - Landesliga bis zu 2 x wöchentlich <p>Ausnahmen bedürfen ausdrücklicher Begründung.</p> <p>3.6 Anzustreben ist eine so weit wie mögliche Schwerpunktbelegung der Sportstätten, entweder nach Vereinen oder nach Sportarten.</p> <p>3.7 Aus Sicht der Stadt soll ein weitgehend flächendeckendes offenes Angebot an Freizeitsport für nicht organisierte Einwohnerinnen und Einwohner erreicht werden. Vereine als Träger dieser Angebote haben Priorität.</p> <p>3.8 Die Ausübung von Freizeitsportarten soll möglichst an den Tagen Montag oder Freitag erfolgen; für Dienstag, Mittwoch, Donnerstag liegt der Vorrang bei wettkampforientierten Sportarten.</p> <p>3.9 Kinderabteilungen und Jugendmannschaften (Gruppen) haben Anspruch auf Belegungszeiten bis spätestens 20.00 Uhr. Der auf Lehrpersonal bezogene Sportstättenbedarf ist grundsätzlich bis 18.00 Uhr, also innerhalb der maximalen Schulnutzungszeiten abzudecken, oder auf freie Wochenendtermine zu legen.</p> <p>3.10 Der Belegungszeitraum für Übungs- und Trainingszeiten erstreckt sich in der Regel auf ein Schuljahr.</p> <p>3.11 Das Sportamt ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung zur Benutzung von Sportstätten (Gymnastik-, Turn- und Sporthallen) zurückzuziehen, wenn es aus sportlichen Gründen oder durch unvorhergesehene Verhältnisse erforderlich wird. Ersatzansprüche bestehen nicht. Gründe, die zum Entzug des Benutzungsrechts führen, sind z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachweisbarer Mehrbedarf durch Aufstieg oder neue Wettkampfgruppen - Verstöße gegen die Benutzungs-, Hallen- bzw. Hausordnung trotz Abmahnung - nachweisliche Nichtausnutzung bzw. deutliche Unterbelegung der zugewiesenen Zeiten 	<p>3.5 Als Übungseinheiten sind in der Regel für Freizeit- und Breitensport 60 Min. pro Woche anzusetzen. Für die unteren Leistungsklassen (bis zur Bezirksebene) ist eine Trainingseinheit von 1,5 Std. (90 Min.), maximal 2 x wöchentlich anzusetzen. Für die höchsten und höheren Amateurklassen beträgt eine Trainingseinheit mindestens 90 Minuten, die mehrfach wöchentlich nach folgenden Kriterien anzusetzen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1. und 2. Bundesliga bis zu 6 x wöchentlich - Regionalliga Oberliga Verbandsliga bis zu 4 x wöchentlich - Landesliga bis zu 2 x wöchentlich <p>Ausnahmen bedürfen ausdrücklicher Begründung.</p> <p>3.6 Anzustreben ist eine so weit wie mögliche Schwerpunktbelegung der Sportstätten, entweder nach Vereinen oder nach Sportarten.</p> <p>3.7 Aus Sicht der Stadt soll ein weitgehend flächendeckendes offenes Angebot an Freizeitsport für nicht organisierte Einwohnerinnen und Einwohner erreicht werden. Vereine als Träger dieser Angebote haben Priorität.</p> <p>3.8 Die Ausübung von Freizeitsportarten soll möglichst an den Tagen Montag oder Freitag erfolgen; für Dienstag, Mittwoch, Donnerstag liegt der Vorrang bei wettkampforientierten Sportarten.</p> <p>3.9 Kinderabteilungen und Jugendmannschaften werden – soweit möglich – Belegungszeiten bis spätestens 20.00 Uhr zur Verfügung gestellt. Der auf Lehrpersonal bezogene Sportstättenbedarf ist grundsätzlich bis 18.00 Uhr, also innerhalb der maximalen Schulnutzungszeiten abzudecken, sofern diese Sportstättenzeiten nicht durch Mitgliedsvereine des Stadtsportbund Münster e. V. in Anspruch genommen werden.</p> <p>3.10 Der Belegungszeitraum für Übungs- und Trainingszeiten erstreckt sich in der Regel auf ein Schuljahr.</p> <p>3.11 Das Sportamt ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung zur Benutzung von Sportstätten zurückzuziehen, wenn es aus sportlichen Gründen oder durch unvorhergesehene Verhältnisse erforderlich wird. Ersatzansprüche bestehen nicht. Gründe, die zum Entzug des Benutzungsrechts führen, sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachweisbarer Mehrbedarf durch Aufstieg oder neue Wettkampfgruppen - Verstöße gegen die Benutzungs-, Hallen- bzw. Hausordnung trotz Abmahnung - nachweisliche Nichtausnutzung bzw. deutliche Unterbelegung der zugewiesenen Zeiten
---	--

Alte Fassung	Neue Fassung
	<p>VI. Gültigkeit</p> <p>Diese Fassung der Sportförderrichtlinie gilt ab dem 01.01.2021.</p>

Alte Fassung	Neue Fassung Änderungen sind in rot kenntlich gemacht.
VI. Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der städtischen Sportanlagen mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder ("Allgemeine Nutzungsbedingungen") Stand: 01.05.2006	<u>Anlage zur Sportförderrichtlinie der Stadt Münster</u> Tarife für die Nutzung der städtischen Sportstätten mit Ausnahme der städtischen Hallen- und Freibäder (Stand: 04.06.2020)
4. Tarife (aktuell seit 01.01.2019)	Tarife – incl. 10 %iger Erhöhung zum 01.01.2021
4.1 Sportplätze	1. <u>Sportaußenanlagen</u>
4.1.1 Großspielfelder	1.1 <u>Kleinspielfelder (bis 3.500 m²)</u>
freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	<u>periodische Nutzung - Tarif A</u>
je Platz pro Stunde 20,50 €	pro Stunde 11,20 €
je Platz halbtägig 81,60 €	halbtägig (ab 5 Std.) 45,00 €
je Platz ganztägig 122,50 €	ganztägig (ab 7 Std.) 67,50 €
sonstige Veranstalter:	<u>terminliche Nutzung - Tarif B</u>
je Platz pro Stunde 34,10 €	pro Stunde 18,80 €
je Platz halbtägig 136,10 €	halbtägig (ab 5 Std.) 74,90 €
je Platz ganztägig 204,30 €	ganztägig (ab 7 Std.) 112,30 €
4.1.2 Kleinspielfelder	1.2 <u>Großspielfelder (ab 3.501 m²)</u>
freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	<u>periodische Nutzung - Tarif A</u>
je Platz pro Stunde 10,20 €	pro Stunde 22,60 €
je Platz halbtägig 40,90 €	halbtägig (ab 5 Std.) 89,80 €
je Platz ganztägig 61,40 €	ganztägig (ab 7 Std.) 134,80 €
sonstige Veranstalter:	<u>terminliche Nutzung - Tarif B</u>
je Platz pro Stunde 17,10 €	pro Stunde 37,50 €
je Platz halbtägig 68,10 €	halbtägig (ab 5 Std.) 149,70 €
je Platz ganztägig 102,10 €	ganztägig (ab 7 Std.) 224,70 €
4.1.3 Für Berufssportveranstaltungen und für das Städtische Preußen-Stadion an der Hammer Straße werden Sondervereinbarungen getroffen.	
4.2 Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen	2. <u>Gymnastikhallen, Turnhallen, Sporthallen</u>
4.2.1 Hallen bis 405 qm	2.1 Hallen bis 405 m ² und Einzeltrakte von Mehrfachhallen
freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	<u>periodische Nutzung - Tarif A</u>
pro Stunde 20,50 €	pro Stunde 22,60 €
halbtägig 81,60 €	halbtägig (ab 5 Std.) 89,80 €
ganztägig 122,50 €	ganztägig (ab 7 Std.) 134,80 €
sonstige Veranstalter:	<u>terminliche Nutzung - Tarif B</u>
pro Stunde 34,10 €	pro Stunde 37,50 €
halbtägig 136,10 €	halbtägig (ab 5 Std.) 149,70 €
ganztägig 204,30 €	ganztägig (ab 7 Std.) 224,70 €
4.2.2 Hallen bis 882 qm	2.2 Hallen ab 406 m ² bis 882 m ²
freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	<u>periodische Nutzung - Tarif A</u>
pro Stunde 34,10 €	pro Stunde 37,50 €
halbtägig 136,10 €	halbtägig (ab 5 Std.) 149,70 €
ganztägig 204,30 €	ganztägig (ab 7 Std.) 224,70 €
sonstige Veranstalter	<u>terminliche Nutzung - Tarif B</u>
pro Stunde 54,50 €	pro Stunde 60,00 €
halbtägig 217,80 €	halbtägig (ab 5 Std.) 239,60 €
ganztägig 326,70 €	ganztägig (ab 7 Std.) 359,40 €
4.2.3 Hallen über 882 qm	2.3 Hallen ab 883 m ² bis 1.215 m ²
freie Sportgruppen, Vereine und Verbände:	<u>periodische Nutzung – Tarif A</u>
pro Stunde 47,60 €	pro Stunde 52,40 €
halbtägig 190,50 €	halbtägig (ab 5 Std.) 209,60 €
ganztägig 285,90 €	ganztägig (ab 7 Std.) 314,50 €
sonstige Veranstalter	<u>terminliche Nutzung – Tarif B</u>
pro Stunde 74,90 €	pro Stunde 82,40 €
halbtägig 299,40 €	halbtägig (ab 5 Std.) 329,30 €
ganztägig 449,10 €	ganztägig (ab 7 Std.) 494,00 €
	2.4 Hallen ab 1.216 m ²
	<u>periodische Nutzung – Tarif A</u>
	pro Stunde 82,40 €
	halbtägig (ab 5 Std.) 329,30 €
	ganztägig (ab 7 Std.) 494,00 €

<u>terminliche Nutzung – Tarif B</u>	
pro Stunde	136,70 €
halbtägig (ab 5 Std.)	546,90 €
ganztägig (ab 7 Std.)	813,60 €

Vertragstext Nutzungen Sporthalle Berg Fidel**§ 3 Miete und Kosten**

1) Der Überlassung der Sporthalle Berg Fidel durch die Stadt an den Nutzer liegen die "Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung stadteigener Sportanlagen mit Ausnahme der stadteigenen Hallen- und Freibäder der Stadt Münster" bzw. die Ergänzung zu den "Allgemeinen Bedingungen ..." vom 13.09.1989 zugrunde.

Dementsprechend erfolgt die Überlassung (Für den Überlassungsvertrag gelten die unterstrichenen Teile bzw. auf andere Weise kenntlich gemachte Absätze der Seite 3.)

a) unentgeltlich

- für den Trainings- und Meisterschaftsbetrieb der Mitgliedsvereine des Stadtsportbundes
- für den Schulsport in jeder Form
- für spezifische Breitensportangebote unterschiedlicher Träger, sofern keine kommerzielle Nutzung vorliegt

b) entgeltpflichtig

- für Vereinsveranstaltungen, die nicht dem Trainings- und Meisterschaftsbetrieb zuzurechnen sind und für die Eintrittsgelder erhoben werden
- für Veranstaltungen der Sportverbände
- für Veranstaltungen sonstiger Bedarfsträger, insbesondere bei kommerzieller Nutzung

2) Die Tarife werden entsprechend Ziffer 4 der Ergänzung der "Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung ..." vom 13.09.1989 wie folgt festgelegt:

a) Bei einer Inanspruchnahme aller Hallentrakte

a1) Mitgliedsvereine im Stadtsportbund

bis 500 verkaufte Karten	halbtägig	253,10 EUR
ganztägig	ganztägig	253,10 EUR

für den Kartenanteil über 500 verkaufte Karten
10 % der Bruttokasseneinnahme

a2) Sportverbände, wenn die Veranstaltung nicht wegen kommerzieller Nutzung unter Ziffer a3) fällt

bis 500 verkaufte Karten

halbtägig	253,10 EUR
ganztägig	506,20 EUR

für den Kartenanteil über 500 verkaufte Karten
10 % der Bruttokasseneinnahme

a3) Sonstige Bedarfsträger, insbesondere bei kommerzieller Nutzung (auch Sportverbände)

30 % der Bruttokasseneinnahme; eine Mindestsumme, die auch einschl. der Nebenkosten wie Heizung, Normalreinigung, Beleuchtung etc. festgesetzt werden kann, wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

b) Bei einer Inanspruchnahme der Einzeltrakte 1 oder 3

b1) Mitgliedsvereine im Stadtsportbund

halbtägig	45,00 EUR
ganztägig	84,40 EUR

3. Sporthalle Berg Fidel
(Multifunktionsraum siehe Punkt 4.)

3.1 Die Entgeltspflicht für die Nutzung der Sporthalle Berg Fidel **ohne** Erhebung von Eintrittsgeldern ist analog der Punkte B1. und B2. geregelt. Die Tarife sind im Punkt C2. festgelegt.

3.2 Wenn vom Nutzer **Eintrittsgelder** erhoben werden, gelten folgende Sondertarife:

3.2.1 Mitgliedsvereine im Stadtsportbund Münster e. V. sind von den Nutzungsentgelten im Rahmen von Meisterschaftsspielen entbunden.

3.2.2 Mitgliedsvereine im Stadtsportbund Münster bei Veranstaltungen im Rahmen von Turnieren

bis 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag

halbtägig (ab 5 Std.)	164,60 EUR
ganztägig (ab 7 Std.)	247,00 EUR

für den Kartenanteil über 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag zusätzlich 10 % der Bruttokasseneinnahme

3.2.3 alle Nutzer, die unter Punkt B2 und C3.2.4 aufgeführt sind

bis 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag

halbtägig (ab 5 Std.)	329,30 EUR
ganztägig (ab 7 Std.)	494,00 EUR

für den Kartenanteil über 500 verkaufte Karten pro Veranstaltungstag zusätzlich 10 % der Bruttokasseneinnahme

3.2.4 Profi-/Berufssportveranstaltungen (Zuordnung anhand der Rechtsform und Gemeinnützigkeit), sowie sonstige Bedarfsträger (auch Sportverbände)

30 % der Bruttokasseneinnahme

Eine Mindestsumme, die auch einschl. der Nebenkosten wie Personalkosten, Heizung, Reinigung, Stromkosten etc. festgesetzt werden kann, wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

3.2.5 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt

<p>für den Kartenanteil über 500 verkaufte Karten 10 % der Bruttokasseneinnahme</p> <p>b2) Sportverbände, wenn die Veranstaltung nicht wegen kommerzieller Nutzung unter Ziffer b3) fällt</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>halbtägig</td> <td style="text-align: right;">84,40 EUR</td> </tr> <tr> <td>ganztägig</td> <td style="text-align: right;">168,70 EUR</td> </tr> </table> <p>für den Kartenanteil über 500 verkaufte Karten 10 % der Bruttokasseneinnahme</p> <p>b3) Sonstige Bedarfsträger, insbesondere bei kommerzieller Nutzung (auch Sportverbände)</p> <p>30 % der Bruttokasseneinnahme; eine Mindestsumme, die auch einschl. der Nebenkosten wie Heizung, Normalreinigung, Beleuchtung etc. festgesetzt werden kann, wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.</p> <p>c) Bei einer Inanspruchnahme der Einzeltraktes 2</p> <p>c1) Mitgliedsvereine im Stadtsportbund</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>halbtägig</td> <td style="text-align: right;">28,10 EUR</td> </tr> <tr> <td>ganztägig</td> <td style="text-align: right;">50,60 EUR</td> </tr> </table> <p>c2) Sportverbände, wenn die Veranstaltung nicht wegen kommerzieller Nutzung unter Ziffer c3) fällt</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td>halbtägig</td> <td style="text-align: right;">50,60 EUR</td> </tr> <tr> <td>ganztägig</td> <td style="text-align: right;">101,20 EUR</td> </tr> </table> <p>c3) Sonstige Bedarfsträger, insbesondere bei kommerzieller Nutzung (auch Sportverbände)</p> <p>30 % der Bruttokasseneinnahme; eine Mindestsumme, die auch einschl. der Nebenkosten wie Heizung, Normalreinigung, Beleuchtung etc. festgesetzt werden kann, wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.</p> <p>Anfallende Nebenkosten für Überstunden und tarifliche Lohnzuschläge für städt. Personal, Feuerwehr, Sonderreinigung u. a. m. mit Ausnahme der Ziffern a3), b3), c3) werden dem Nutzer zusätzlich in Rechnung gestellt und sind mit dem oben genannten Entgelt zu zahlen.</p> <p>Die beigefügten "Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der stadteigenen Sportanlagen mit Ausnahme der stadteigenen Hallen- und Freibäder der Stadt Münster" einschließlich deren Ergänzung vom 13.09.1989 sind Bestandteil dieses Vertrages.</p> <p>Zur Festlegung des Nutzungsentgeltes ist die Stadt berechtigt, Kontrollen über die Anzahl der verkauften Karten vorzunehmen. Kartendruck und -verkauf obliegen dem Veranstalter.</p>	halbtägig	84,40 EUR	ganztägig	168,70 EUR	halbtägig	28,10 EUR	ganztägig	50,60 EUR	halbtägig	50,60 EUR	ganztägig	101,20 EUR	<p>Münster liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden. Darüber entscheidet das Sportamt.</p> <p>Im Falle der Entgelterhebung kann das Sportamt einen Pauschalbetrag auf Grundlage der bestehenden Tarife der Sporthalle Berg Fidel festsetzen. Grundlage ist dann der Halb- oder Ganztagesatz zuzüglich der 10 %igen Bruttokasseneinnahme einer voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl.</p> <p>4. Multifunktionsraum der Sporthalle Berg Fidel</p> <p>Die Nutzung des Multifunktionsraumes muss grundsätzlich einen sportlichen Bezug haben. Über Ausnahmen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, entscheidet das Sportamt. Dementsprechend werden der Multifunktionsraum sowie die dazu gehörenden Sanitäreinrichtungen und Einrichtungsgegenstände vorrangig bei Großveranstaltungen bzw. höherklassigen Meisterschaftsspielen und Turnieren zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können die Räume für Sportseminare, Fortbildungsveranstaltungen und Versammlungen im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Bei Inanspruchnahme der Sporthalle Berg Fidel kann der Multifunktionsraum ohne zusätzliche Kosten mit gebucht werden.</p> <p>Bei alleiniger Nutzung des Multifunktionsraumes werden incl. Reinigung und Nebenkosten in Rechnung gestellt:</p>
halbtägig	84,40 EUR												
ganztägig	168,70 EUR												
halbtägig	28,10 EUR												
ganztägig	50,60 EUR												
halbtägig	50,60 EUR												
ganztägig	101,20 EUR												

<p>4.3 Tennisplätze</p> <p>4.3.1 Dauerkarte für eine Wochenstunde während der Saison</p> <table border="0"> <tr><td>- an allen Tagen</td><td>07.00 - 08.00 Uhr</td><td>115,80 €</td></tr> <tr><td>- montags bis freitags</td><td>08.00 - 15.00 Uhr</td><td>149,80 €</td></tr> <tr><td>- montags bis freitags</td><td>15.00 - 18.00 Uhr</td><td>177,00 €</td></tr> <tr><td>- samstags, sonntags</td><td>08.00 - 18.00 Uhr</td><td>177,00 €</td></tr> <tr><td>- an allen Tagen</td><td>18.00 - 19.00 Uhr</td><td>149,80 €</td></tr> <tr><td>- an allen Tagen</td><td>19.00 - 21.00 Uhr</td><td>115,80 €</td></tr> </table> <p>4.3.2 Zehnerkarten 95,40 €</p> <p>4.3.3 Stundenkarten 11,00 €</p> <p>4.4 Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke</p> <p>4.4.1 Dauerkarte für 2 Wochenstunden-Doppelstunden während der Saison</p> <table border="0"> <tr><td>- an allen Tagen</td><td>07.00 - 08.00 Uhr</td><td>37,50 €</td></tr> <tr><td>- montags bis freitags</td><td>08.00 - 15.00 Uhr</td><td>95,40 €</td></tr> <tr><td>- montags bis freitags</td><td>15.00 - 18.00 Uhr</td><td>115,80 €</td></tr> <tr><td>- samstags, sonntags</td><td>08.00 - 18.00 Uhr</td><td>115,80 €</td></tr> <tr><td>- an allen Tagen</td><td>18.00 - 19.00 Uhr</td><td>47,60 €</td></tr> <tr><td>- an allen Tagen</td><td>19.00 - 21.00 Uhr</td><td>74,90 €</td></tr> </table> <p>4.4.2 Zehnerkarte (10x2 Stunden) 62,70 €</p> <p>4.5 Nebenkosten</p> <p>(z. B. Überstunden von Hausmeister/Platzwart an Sonn-/Feiertagen) werden gesondert berechnet.</p> <p>4.6 Entgelterhebung</p> <p>Die Entgelte werden vom Sportamt der Stadt in Rechnung gestellt und sind von der Sportgruppe/von den Sportgruppen bzw. vom Veranstalter/von den Veranstaltern innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung zu zahlen. Die Stadt ist befugt, die Zahlung des Entgeltes im Voraus zu verlangen.</p> <p>Werden die städtischen Sportanlagen einer Sportgruppe/Sportgruppen entgeltlich für längere Zeit überlassen, können die unter 4.1 und 4.2 festgesetzten Entgelte pauschaliert werden.</p> <p>Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner für die Nutzungsentgelte und etwaige weitere Kosten.</p> <p>III. Inkrafttreten</p>	- an allen Tagen	07.00 - 08.00 Uhr	115,80 €	- montags bis freitags	08.00 - 15.00 Uhr	149,80 €	- montags bis freitags	15.00 - 18.00 Uhr	177,00 €	- samstags, sonntags	08.00 - 18.00 Uhr	177,00 €	- an allen Tagen	18.00 - 19.00 Uhr	149,80 €	- an allen Tagen	19.00 - 21.00 Uhr	115,80 €	- an allen Tagen	07.00 - 08.00 Uhr	37,50 €	- montags bis freitags	08.00 - 15.00 Uhr	95,40 €	- montags bis freitags	15.00 - 18.00 Uhr	115,80 €	- samstags, sonntags	08.00 - 18.00 Uhr	115,80 €	- an allen Tagen	18.00 - 19.00 Uhr	47,60 €	- an allen Tagen	19.00 - 21.00 Uhr	74,90 €	<p>4.1 Wenn der Nutzer keine Eintrittsgelder erhebt, gelten folgende Tarife:</p> <p>alle Nutzer, die unter Punkt B2. aufgeführt sind</p> <table border="0"> <tr><td>pro Stunde</td><td>50,00 €</td></tr> <tr><td>halbtags (bis 5 Stunden)</td><td>200,00 €</td></tr> <tr><td>ganztags (ab 7 Stunden)</td><td>300,00 €</td></tr> </table> <p>4.2 Wenn vom Nutzer Eintrittsgelder erhoben werden, gelten folgende Tarife:</p> <p>Mitgliedsvereine im Stadtsportbund Münster</p> <table border="0"> <tr><td>pro Stunde</td><td>25,00 €</td></tr> <tr><td>halbtags (bis 5 Stunden)</td><td>100,00 €</td></tr> <tr><td>ganztags (ab 7 Stunden)</td><td>150,00 €</td></tr> </table> <p>alle Nutzer, die unter Punkt B2. aufgeführt sind.</p> <table border="0"> <tr><td>pro Stunde</td><td>70,00 €</td></tr> <tr><td>halbtags (bis 5 Stunden)</td><td>300,00 €</td></tr> <tr><td>ganztags (ab 7 Stunden)</td><td>500,00 €</td></tr> </table> <p>4.3 Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Stadt Münster liegen, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Entgeltes verzichtet werden.</p> <p>5. Schlüsselverlust</p> <p>5.1 Ersatzbeschaffung eines Schlüssels 40,00 €</p> <p>5.2 Kosten für den Austausch der Schließanlage werden nach tatsächlich anfallenden Beschaffungs-, Installations- und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.</p> <p>6. Tennisplätze</p> <p>6.1 Dauerkarte für eine Wochenstunde während der Saison</p> <table border="0"> <tr><td>- an allen Tagen</td><td>07.00 - 08.00 Uhr</td><td>127,40 €</td></tr> <tr><td>- montags bis freitags</td><td>08.00 - 15.00 Uhr</td><td>164,80 €</td></tr> <tr><td>- montags bis freitags</td><td>15.00 - 18.00 Uhr</td><td>194,70 €</td></tr> <tr><td>- samstags, sonntags</td><td>08.00 - 18.00 Uhr</td><td>194,70 €</td></tr> <tr><td>- an allen Tagen</td><td>18.00 - 19.00 Uhr</td><td>164,80 €</td></tr> <tr><td>- an allen Tagen</td><td>19.00 - 21.00 Uhr</td><td>127,40 €</td></tr> </table> <p>6.2 Zehnerkarten 105,00 €</p> <p>6.3 Stundenkarten 12,10 €</p> <p>7. Speckbrettplätze mit wassergebundener Decke</p> <p>7.1 Dauerkarte für 2 Wochenstunden-Doppelstunden während der Saison</p> <table border="0"> <tr><td>- an allen Tagen</td><td>07.00 - 08.00 Uhr</td><td>41,30 €</td></tr> <tr><td>- montags bis freitags</td><td>08.00 - 15.00 Uhr</td><td>104,90 €</td></tr> <tr><td>- montags bis freitags</td><td>15.00 - 18.00 Uhr</td><td>127,40 €</td></tr> <tr><td>- samstags, sonntags</td><td>08.00 - 18.00 Uhr</td><td>127,40 €</td></tr> <tr><td>- an allen Tagen</td><td>18.00 - 19.00 Uhr</td><td>52,40 €</td></tr> <tr><td>- an allen Tagen</td><td>19.00 - 21.00 Uhr</td><td>82,40 €</td></tr> </table> <p>7.2 Zehnerkarte (10 x 2 Stunden) 69,00 €</p> <p>4.7 Nebenkosten</p> <p>(z. B. Überstunden von Hallenwart/Platzwart an Sonn-/Feiertagen) werden gesondert berechnet.</p> <p>- siehe Sportförderrichtlinie B: Entgelt-Grundsätze</p>	pro Stunde	50,00 €	halbtags (bis 5 Stunden)	200,00 €	ganztags (ab 7 Stunden)	300,00 €	pro Stunde	25,00 €	halbtags (bis 5 Stunden)	100,00 €	ganztags (ab 7 Stunden)	150,00 €	pro Stunde	70,00 €	halbtags (bis 5 Stunden)	300,00 €	ganztags (ab 7 Stunden)	500,00 €	- an allen Tagen	07.00 - 08.00 Uhr	127,40 €	- montags bis freitags	08.00 - 15.00 Uhr	164,80 €	- montags bis freitags	15.00 - 18.00 Uhr	194,70 €	- samstags, sonntags	08.00 - 18.00 Uhr	194,70 €	- an allen Tagen	18.00 - 19.00 Uhr	164,80 €	- an allen Tagen	19.00 - 21.00 Uhr	127,40 €	- an allen Tagen	07.00 - 08.00 Uhr	41,30 €	- montags bis freitags	08.00 - 15.00 Uhr	104,90 €	- montags bis freitags	15.00 - 18.00 Uhr	127,40 €	- samstags, sonntags	08.00 - 18.00 Uhr	127,40 €	- an allen Tagen	18.00 - 19.00 Uhr	52,40 €	- an allen Tagen	19.00 - 21.00 Uhr	82,40 €
- an allen Tagen	07.00 - 08.00 Uhr	115,80 €																																																																																									
- montags bis freitags	08.00 - 15.00 Uhr	149,80 €																																																																																									
- montags bis freitags	15.00 - 18.00 Uhr	177,00 €																																																																																									
- samstags, sonntags	08.00 - 18.00 Uhr	177,00 €																																																																																									
- an allen Tagen	18.00 - 19.00 Uhr	149,80 €																																																																																									
- an allen Tagen	19.00 - 21.00 Uhr	115,80 €																																																																																									
- an allen Tagen	07.00 - 08.00 Uhr	37,50 €																																																																																									
- montags bis freitags	08.00 - 15.00 Uhr	95,40 €																																																																																									
- montags bis freitags	15.00 - 18.00 Uhr	115,80 €																																																																																									
- samstags, sonntags	08.00 - 18.00 Uhr	115,80 €																																																																																									
- an allen Tagen	18.00 - 19.00 Uhr	47,60 €																																																																																									
- an allen Tagen	19.00 - 21.00 Uhr	74,90 €																																																																																									
pro Stunde	50,00 €																																																																																										
halbtags (bis 5 Stunden)	200,00 €																																																																																										
ganztags (ab 7 Stunden)	300,00 €																																																																																										
pro Stunde	25,00 €																																																																																										
halbtags (bis 5 Stunden)	100,00 €																																																																																										
ganztags (ab 7 Stunden)	150,00 €																																																																																										
pro Stunde	70,00 €																																																																																										
halbtags (bis 5 Stunden)	300,00 €																																																																																										
ganztags (ab 7 Stunden)	500,00 €																																																																																										
- an allen Tagen	07.00 - 08.00 Uhr	127,40 €																																																																																									
- montags bis freitags	08.00 - 15.00 Uhr	164,80 €																																																																																									
- montags bis freitags	15.00 - 18.00 Uhr	194,70 €																																																																																									
- samstags, sonntags	08.00 - 18.00 Uhr	194,70 €																																																																																									
- an allen Tagen	18.00 - 19.00 Uhr	164,80 €																																																																																									
- an allen Tagen	19.00 - 21.00 Uhr	127,40 €																																																																																									
- an allen Tagen	07.00 - 08.00 Uhr	41,30 €																																																																																									
- montags bis freitags	08.00 - 15.00 Uhr	104,90 €																																																																																									
- montags bis freitags	15.00 - 18.00 Uhr	127,40 €																																																																																									
- samstags, sonntags	08.00 - 18.00 Uhr	127,40 €																																																																																									
- an allen Tagen	18.00 - 19.00 Uhr	52,40 €																																																																																									
- an allen Tagen	19.00 - 21.00 Uhr	82,40 €																																																																																									

Die Allgemeinen Bedingungen für die Nutzung stadteigener Sportanlagen mit Ausnahme der stadteigenen Hallen- und Freibäder der Stadt Münster“, die durch den Rat der Stadt Münster beschlossen worden und ab 01.04.1984 in Kraft getreten sind, werden gemäß der vorstehenden Fassung geändert und treten mit Wirkung vom 01.05.2006 in Kraft. Unberührt bleiben besondere Verträge für die Nutzung der städtischen Sportanlagen und Sporteinrichtungen.

Inkrafttreten

Diese Tarife treten ab dem 01.01.2021 in Kraft.